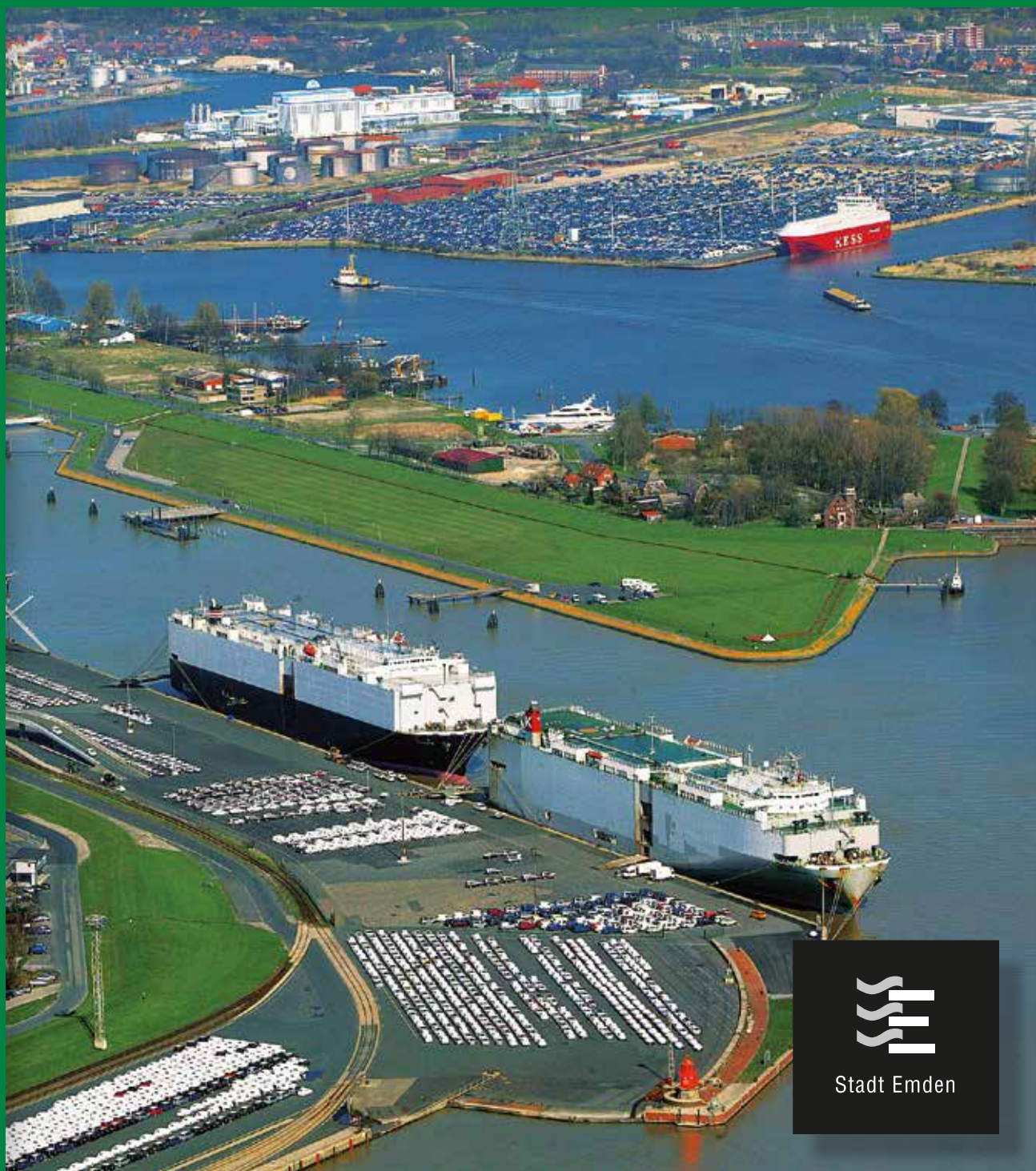


NSTN



Nachrichten

Niedersächsischer Städtetag 8/2017



Stadt Emden

„Schnell neue und gute Mitarbeiter finden, das ist heute die große Herausforderung. Mit Interamt sind wir klar im Vorteil.“

JENS GOLDMANN

Leiter Servicebereich Landkreis Goslar

BESUCHEN SIE UNS!
KGST-FORUM IN KASSEL
18.-20. SEPTEMBER 2017
STAND 22

MIT OPTIMIERTEN PROZESSEN SCHNELLER AM ZIEL

Mit Interamt sind Sie bestens gerüstet für ständig wachsende Anforderungen. Profitieren Sie von einem schnellen, effizienten E-Recruiting, das Ihnen mit klug angelegten Prozessen die Arbeit in jeder Phase der Stellenbesetzung erleichtert. EINE ANWENDUNG, VIELE VORTEILE: WWW.INTERAMT.DE



INTERAMT.DE

DAS STELLENPORTAL DES
ÖFFENTLICHEN DIENSTES

Impressum

Herausgeber:

Niedersächsischer Städtetag
Prinzenstraße 17, 30159 Hannover
Telefon 0511 36894-0
Telefax 0511 36894-30
E-Mail: redaktion@nst.de
Internet: www.nst.de

Verantwortlich für den redaktionellen Inhalt:

Schriftleitung

Hauptgeschäftsführer
Heiger Scholz

Verlag, Gesamtherstellung und Anzeigenverwaltung:

WINKLER & STENZEL GmbH
Schulze-Delitzsch-Straße 35
30938 Burgwedel
Telefon 05139 8999-0
Telefax 05139 8999-50

ISSN 1615-0511

Zurzeit ist die Anzeigenpreisliste Nr. 17 vom 1. Januar 2017 gültig.

Die Zeitschrift erscheint monatlich. Es können auch Doppelhefte erscheinen. Bezugspreis jährlich 48,- €, Einzelpreis 4,50 € zuzüglich Versandkosten. In den Verkaufspreisen sind sieben Prozent Mehrwertsteuer enthalten. Für die Mitglieder des Niedersächsischen Städtetages ist der Bezug durch den Mitgliedsbeitrag abgegolten. Wir bitten, Bestellungen der Zeitschrift an den Verlag zu richten.

Mit dem Namen des Verfassers veröffentlichte Beiträge stellen nicht immer die Auffassung der Schriftleitung bzw. des Herausgebers dar. Für den Inhalt der Anzeigen übernimmt der Verlag keine Gewähr. Nachdruck und Vervielfältigung nur mit Genehmigung der Redaktion. Es ist ohne ausdrückliche Genehmigung des Verlages nicht gestattet, fotografische oder elektronische Dokumente und ähnliches von den Zeitschriftenheften, von einzelnen Beiträgen oder von Teilen daraus herzustellen.

Gedruckt auf chlorfrei gebleichtem Papier.

Titelfoto

Pkw-Umschlag im Emder Hafen.
Foto: Stadt Emden



Niedersächsischer Städtetag

8/2017

Inhalt

DAS STADTPORTRÄT

Stadt Emden – Das Meer an Leben. 162

EDITORIAL 163

ALLGEMEINE VERWALTUNG

ISG-Seminare im Herbst 2017 164

Frage zum Protokoll 165

FINANZEN UND HAUSHALT

NST mahnt mehr Unterstützung für besonders von Flüchtlingszuzug betroffene Städte an 168

NST begrüßt Fluthilfen für Kommunen – und sieht Hochwasserschutz als kritisches Risiko 168

PLANUNG UND BAUEN

Guter Rat zum Schutz vor Klimaschäden beim Hausbau 168

JUGEND, SOZIALES UND GESUNDHEIT

Auf dem Weg zur jugendgerechten Kommune – die Jugendstrategie in Ihrem Verbandsmedium 169

NST: Notwendige Voraussetzungen für Familiennachzug fehlen 171

RECHTSPRECHUNG

Frist zur Erhebung einer Wahlprüfungsklage im Kommunalwahlrecht 172

AUS DEM VERBANDSLEBEN

Parlamentarischer Abend im Juli 2017 – Fotostrecke 175

Oberbürgermeisterkonferenz fordert Bekenntnis zur Fernverkehrsstrecke Frankfurt-Berlin 178

WIRTSCHAFT UND VERKEHR

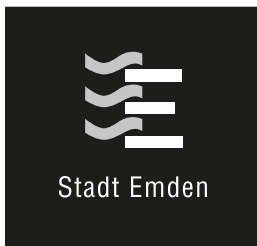
Stadt Göttingen unterwegs mit der pmOWI-App und pmPayment 178

EDV UND E-GOVERNMENT

Kommunales IT-Sicherheitsbündnis Niedersachsen (kitsin) und N-CERT vereinbaren Kooperation 179

PERSONALIEN 180

SCHRIFTTUM 180



Das Meer an Leben.

Die Stadt Emden mit rund 52 000 Einwohnern ist geprägt von einer gelungenen Symbiose von Kunst, Kultur und Bildung mit Handwerk, Handel und Industrie. Diese Symbiose kommt nicht von ungefähr, sondern ist durch Eintracht gewachsen. Der Wahlspruch unserer Stadt, der über dem Eingang des Rathauses in Stein gemeißelt ist, lautet in diesem Zusammenhang zu Recht „Concordia res parvae crescunt“ (Durch Eintracht wachsen kleine Dinge).

Emden, als wirtschaftliches und kulturelles Zentrum Ostfrieslands, zeichnet sich aus durch das Wasser, das unserer Stadt Arbeit und ein einzigartiges Flair verschafft, die Weltoffenheit, die Menschen und Ideen in die Stadt zieht, sowie die Wirtschaft, die mit kühlem kaufmännischen Kalkül, großem Elan und Seriosität diese Ideen umsetzt.

Der Lebensnerv unserer Stadt war und ist der Hafen. Dieser wurde vom einstigen Massenguthafen zu einem



Blick durch das Hafentor auf das Emden Rathaus



Einlaufen eines Seglers in den Delft

leistungsfähigen Universalhafen entwickelt, über dessen Kaianlagen jährlich über sechs Millionen Tonnen Güter, wie Forstprodukte, Papier, Container, Mineralstoffe, Flüssigkreide, Getreide, Futtermittel und Windenergieanlagen verladen werden. Mit über 1,4 Millionen Fahrzeugen ist Emden der Drittgrößte Umschlagshafen in diesem Segment. Emden bietet über 34 000 Menschen einen versicherungspflichtigen Arbeitsplatz und hat eine Einpendlerquote von über 60 Prozent. Damit ist Emden der Jobmotor der Region.

„Made in Emden“ heißt es seit 1964, als der erste Volkswagen in der „Autofabrik am Meer“ vom Band lief. Seitdem hat sich VW mit derzeit etwa 9500 Beschäftigten zum wirtschaftlichen Herzstück unserer gesamten Region entwickelt, das noch vielen weiteren Menschen Arbeit gibt, zum Beispiel allein im städtischen Zulieferpark rund 1600.

Emden wird auch weiterhin die „Energiedrehscheibe“ des Nordwestens sein. Unsere Stadt setzt dabei einen wesentlichen Schwerpunkt auf die Windenergie, Photovoltaik, Solarthermie und Biomasse. Aber auch auf den Energieträger Gas, was durch die hochmoderne Gasempfangsanlage des norwegischen Energieunternehmens GASSCO AS unterstrichen wird. Mit drei in Bau befindlichen beziehungsweise geplanten Konverteranlagen wird Emden in Zukunft auch einen unverzichtbaren Anteil an der Umwandlung und Verteilung des in Windparks auf See produzierten Offshore-Stroms leisten.

Es sind aber nicht nur die großen „Global Player“, die den Wirtschaftsstandort Emden prägen, es sind eben auch die kleinen und mittelständischen Unternehmen, die in den verschiedenen Bereichen unsere Wirtschaft stützen und als Ausbildungsbetriebe für die Fachkräfte von morgen sorgen.

Emden ist ein Bildungsstandort. Von der Kindertagesstätte über die allgemeinbildenden Schulen und berufsbildenden Schulen bis hin zur Hochschule Emden-Leer bietet unsere Stadt für die jungen Menschen optimale Bedingungen, um sich auf das Berufsleben vorzubereiten.

Auch touristisch hat Emden viel zu bieten. Sei es mit der Kunsthalle Emden, dem Ostfriesischen Landesmuseum, der Johannes a Lasco Bibliothek, dem internationalen Filmfest oder mit dem Alten Binnenhafen oder als Ausgangspunkt für eine Erkundung des ebenso reizvollen ostfriesischen Umlandes.

Als erste Stadt in Europa ist Emden mit dem Titel „Reformationsstadt Europas“ ausgezeichnet worden.

Nach dem Beispiel der Europäischen Kulturhauptstädte hat der Rat der Gemeinschaft Evangelischer Kirchen in Europa (GEKE) der Stadt Emden dieses Prädikat aufgrund ihrer Bedeutung in der Reformationsgeschichte zuerkannt. Die Stadt Emden ist daher in diesem Jahr ein zentraler Ort der Feierlichkeiten anlässlich des Jubiläums „500 Jahre Reformation“.

www.emden.de

Meine sehr verehrten Damen, sehr geehrte Herren,

Anfang August wurden im Landtag viele Planungen für den Herbst dieses Jahres über den Haufen geworfen. Unser Präsidium hat nicht im Dezember, sondern bereits Anfang September in Hitzacker die Forderungen der niedersächsischen Städte, Gemeinden und Samtgemeinden für die neue Wahlperiode beschlossen – doch davon mehr im nächsten Heft der NST-Nachrichten.

Jetzt ist vielleicht die Zeit, ein wenig Rückschau zu halten auf die ablaufende 17. Wahlperiode des Landtags. Natürlich gab es wie immer Licht und Schatten.

Auf der positiven Seite stehen ganz sicher die regelmäßigen Gesprächskontakte sowohl mit einzelnen Ministerien als auch mit der Landesregierung als ganzer: Mit der Regierung Weil haben die kommunalen Spitzenverbände öfter an einem Tisch gegessen als mit den Regierungen Wulff und McAllister zusammen.

Auch die Ausfinanzierung des Zukunftsvertrags sehe ich positiv: Insgesamt 73 hoch verschuldete Kommunen konnten entlastet werden – eine gewaltige, gemeinsame Kraftanstrengung von Land und kommunaler Familie. Die Ausfinanzierung muss man der Landesregierung und den sie tragenden Fraktionen vor allem deshalb zu Gute halten, weil sie den Zukunftsvertrag, wie er unter der Regierung Wulff angelegt war, seinerzeit abgelehnt hatten. Die Entschuldungshilfe, mit der das restliche Geld dieses Fonds auf besonders finanzschwache Kommunen verteilt werden konnte, ist ebenfalls positiv. Vergeblich gewährt haben wir uns jedoch zum Beispiel gegen die Reduzierung der Wahlzeiten der (Ober-) Bürgermeisterinnen und -bürgermeister. Die fünfjährige Amtszeit ist zu kurz, und wir meinen, das könne man bereits bei den Kandidaturen vor allem in kleinen und mittleren Gemeinden erkennen. Keinen Erfolg hatten wir auch mit unserer Forderung, die Verbundquote im Finanzausgleich wieder auf die alte Höhe von 16,09 Prozent zu bringen oder auch den Leistungsfähigkeitsvorbehalt für das Land aus der Verfassung zu streichen. Angesichts der sprudelnden Steuereinnahmen wuchs die Ausgleichsmasse gleichwohl von Jahr zu Jahr an.

Mit den vielen Flüchtlingen, die vor allem im Herbst und Winter 2015/16 in unsere Städte, Gemeinden und Samtgemeinden kamen, war eine gewaltige Anstrengung

von Land und Kommunen verbunden. Im einzelnen war vieles streitig, mit den Zahlungen des Landes sind wir nach wie vor nicht zufrieden, weil häufig die Leistungsfähigkeit der Kommunen überfordert wird, vor allem aber, weil es nach wie vor an einem belastungsge rechten Ausgleich fehlt. Was aber einzigartig im Bundesgebiet war und aus Sicht des Städtetages, aber wohl auch der anderen kommunalen Spitzenverbände einen Höhepunkt einer guten und vertrauensvollen Zusammenarbeit mit der Landesregierung darstellt, waren die Absprachemöglichkeiten: In wöchentlichem Rhythmus saßen die Vertreter der niedersächsischen Kommunen mit den Staatssekretären zusammen, konnten viele Probleme kurzfristig ansprechen, das meiste davon wurde ausgeräumt. Dass in Niedersachsen diese kritische Situation insgesamt so gut bewältigt werden konnte, hängt auch von dieser bundesweit einmaligen Kooperation ab.

Licht und Schatten auch im Bereich der Bildungspolitik: Gleich zu Anfang der Wahlperiode wurde eine alte Forderung des NST erfüllt und den Schulträgern ermöglicht, Gesamtschulen dort einzurichten, wo es von ihnen gewünscht wird; einengende Bestimmungen wurden beseitigt. Sehr positiv auch, dass es gelungen ist, uns mit dem Land über die Kosten der schulischen Inklusion zu einigen und in der Folge auch andere Streitpunkte abzuräumen, die zum Teil seit der Regierung Gabriel mit dem Kultusministerium offen standen. Dass es dafür einer Klage vor dem Staatsgerichtshof bedurfte, trübt das Bild, auch wenn wir die Klage schließlich zurückziehen konnten. Ein großer Fortschritt ist zweifelsfrei auch, dass das Land zum ersten Mal seine Zuständigkeit für die schulische Sozialarbeit anerkannt hat. Schmerzhaft ist für viele Kommunen die relativ lange Übergangsfrist, auf die wir uns dabei einlassen mussten. Im laufenden Vollzug freilich bleibt die Zusammenarbeit mit der Schulverwaltung zäh und an vielen, vielen Stellen unbefriedigend.

Rückblickend betrachtet überrascht die Dauer, die viele Gesetzgebungsverfahren dieser Wahlperiode benötigt haben. Dies führt nun auch dazu, dass etliche Vorhaben nicht mehr zu Ende gebracht werden können. Einigen davon weinen wir keine Träne nach, genannt seien zum Beispiel das Informationsfreiheits- und Transparenzgesetz, das Behindertengleichstellungsgesetz in der gegenwärtigen Form oder auch die Novellierung des SOG. Hier war nicht abzu sehen, dass sich die niedersächsischen Städte,



Gemeinden und Samtgemeinden oder auch ihre Landkreise mit ihren berechtigten Forderungen würden durchsetzen können. Auf andere Vorhaben haben wir dringend erwartet: Ich nenne etwa die gesetzliche Absicherung der Gemeindeverkehrsfinanzierung, das Gesetz über Quartiersinitiativen, das endlich auch in Niedersachsen Business Improvement Districts (BID) ermöglicht hätte, oder auch eine Waffe gegen die Wohnraumzweckentfremdung in stark touristischen Gebieten oder auch den großen Städten mit Wohnungsmangel. Hier hat selbst ein gemeinsamer Appell der drei kommunalen Spitzenverbände an die Landtagsfraktionen nicht mehr dazu helfen können, dass die bisherigen Oppositionsfraktionen über ihren Schatten gesprungen wären. Ob die Vorhaben in der neuen Wahlperiode zum Tragen kommen werden, wird entscheidend von den politischen Konstellationen nach dem 15. Oktober abhängen.

Viele von Ihnen werden in diesen Tagen und Wochen im Wahlkampf engagiert sein. Ich wünsche Ihnen dabei faire Auseinandersetzungen, die die Zusammenarbeit der demokratischen Fraktionen im nächsten Landtag nicht erschweren.

Wie immer: es bleibt spannend!

*Mit den besten Grüßen
An Sie
Heiger Scholz*

Heiger Scholz
(Hauptgeschäftsführer)

ISG-Seminare im Herbst 2017

■ 14.09.2017

Akademie des Sports im LandesSport-Bund Nds. e.V., Hannover

Workshop: Das Insolvenzrecht 2017 in der kommunalen Praxis

Referent: Dr. Klass Philipp Dieter, Amtsgerichtsdirektor beim AG Lehrte

■ 14.09.2017

Akademie des Sports im LandesSport-Bund Nds. e.V., Hannover

Wegerecht und Leitungsführung bei der Abwasserbeseitigung

Referent: Dr. Till Elgeti, RA und Partner

■ 26.09.2017

Akademie des Sports im LandesSport-Bund Nds. e.V., Hannover

Jetzt neu: Die perfekte Ratsvorlage

Referentin: Mitinhaberin Theleadership Gwendolin Jungblut

■ 26.09.2017

Hannover

Konflikt- und Krisenkommunikation

Referent: Michael Konken, Dozent für Journalismus und Kommunikation an der Uni Vechta

■ 28.09.2017

Akademie des Sports im LandesSport-Bund Nds. e.V., Hannover

Aktuelle Entwicklungen im Bestattungsrecht in Niedersachsen

Referent: Dr. Thomas Horn

■ 16.10.2017

Akademie des Sports im LandesSport-Bund Nds. e.V., Hannover

Optimale Planung und Steuerung kommunaler Projekte

Referent: Oliver Massalski

Die Innovative Stadt GmbH des Niedersächsischen Städtetages bietet laufend Seminare für Mandatsträgerinnen und Mandatsträger sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern von Kommunen an.

Das Seminarangebot wird dabei ständig aktualisiert und ist immer aktuell unter **www.innovative-stadt.de** abrufbar. Alle Informationen zu den Inhalten, Terminen, Orten und Preisen der hier kurz vorgestellten Seminare finden sich im Internet unter www.innovative-stadt.de. Hier ist auch eine Online-Anmeldung mit Platzgarantie möglich.



DA DEUTSCHES
AUSSCHREIBUNGSBLATT

Das Auftragsportal.

eVergabe

So einfach wie ein Handschlag

- ✓ Rechtskonform, sicher und praxiserprobt
- ✓ Elektronische Vergabeakte mit Nachtragsverwaltung
- ✓ Eigene Formulare oder Vorlagen (VHB, Tariftreue)
- ✓ Bewerberdatenbank inkl. Branchen und Nachweisen
- ✓ Assistent für Termin-Planung und LV-Erstellung
- ✓ Integrierte Bieterkommunikation
- ✓ Hilfe bei Prüfung u. Wertung, Zu-/Abschreiben
- ✓ Etablierte Vergabeplattform mit zahlreichen Schnittstellen
- ✓ Komplettes Vergabemanagement oder eVergabe

JETZT KOSTENLOS REGISTRIEREN!

➤ deutsches-ausschreibungsblatt.de/evergabe

■ 17.10.2017

Akademie des Sports im LandesSport-Bund Nds. e.V., Hannover

Einsteigerkurs zum Vergaberecht

Referent: Torben Schustereit, Rechtsanwalt bei gkmp-Rechtsanwälte, Bremen

■ 19.10.2017

Akademie des Sports im LandesSport-Bund Nds. e.V., Hannover

Für Bürgermeister exklusiv: (Wieder-) Wahl gewinnen

Referent: Inhaber Leadership Achim Möller

■ 23.10.2017

Akademie des Sports im LandesSport-Bund Nds. e.V., Hannover

Steuerliche Haftung (§§ 69-77 AO, § 191 AO)

Referent: Stadtrechtsdir. Peter Rothfuss

■ 24.10.2017

Akademie des Sports im LandesSport-Bund Nds. e.V., Hannover

Feuerwehrgebühren: Rechtssichere Kalkulation und Satzungen

Referentin: Tanja Potulski, Juristen beim Fachbereich Feuerwehr, LHH

■ 24.10.2017

Akademie des Sports im LandesSport-Bund Nds. e.V., Hannover

Winterdienst – Kommunale Aufgabe und private Anliegerpflicht

Referent: Prof. Dr. Wolfgang Farke, OLG-Präsident und Richter a.D.

Frage zum Protokoll

Von Robert Thiele, Ministerialdirigent a.D.

Nach § 68 Satz 1 NKomVG ist über den wesentlichen Inhalt der Verhandlungen der Vertretung ein Protokoll zu führen. Gemeint sind die Verhandlungen der Vertretung in Sitzungen, zu denen der Hauptverwaltungsbeamte geladen (§ 59 NKomVG) und die der Vorsitzende eröffnet hat (§ 69 Abs. 1 NKomVG), weil es nur in solchen die Vertretung gibt und es sich außerhalb davon lediglich um eine formlose Zusammenkunft einzelner oder aller Mitglieder der Vertretung handelt. Für den Hauptausschuss, die Ausschüsse der Vertretung und die nach besonderen Rechtsvorschriften gilt die Darstellung regelmäßig entsprechend, sofern gesetzlich nicht etwas anderes geregelt oder eine abweichende Regelung zugelassen ist (§§ 72 Abs. 3, 73 NKomVG).

Protokollführung

Für die Erstellung des Protokolls und die dafür notwendigen organisatorischen Voraussetzungen ist regelmäßig auf Grund entsprechender Regelung der Geschäftsordnung der Hauptverwaltungsbeamte zuständig (§ 18 Abs. 1 Mustergeschäftsordnung der gemeindlichen Spitzenverbände – MGeSchO –). Dabei geht es um die Herstellung eines Protokollentwurfs, weil über den endgültigen Inhalt ein-

schließlich geltend gemachter Änderungs- und Ergänzungsanträge die Vertretung im Zusammenhang mit der geschäftsordnungsmäßig überall vorgeschriebenen Genehmigung beschließt (§ 18 Abs. 3 MGeSchO). Der Vorgang entspricht also dem bei der sonstigen Beschlussfassung der Vertretung, die durch den HVB vorzubereiten ist (§ 85 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 NKomVG).

Der Hauptverwaltungsbeamte bestimmt in der kommunalen Praxis, und zwar ohne dass dabei die Beteiligung des Vorsitzenden erforderlich ist, regelmäßig einen Beschäftigten seiner Verwaltung zum Protokollführer (§ 18 Abs. 1 MGeSchO), der dadurch aber keine besondere Rechtsstellung wie etwa das Rechnungsprüfungsamt (§ 154 Abs. 1 NKomVG) oder die Gleichstellungsbeauftragte (§ 9 Abs. 3 NKomVG) erlangt. Er hat seine Aufgaben als Protokollführer ebenso wie die sonstigen ihm übertragenen unparteiisch und nach bestem Wissen und Gewissen zu erfüllen (§§ 33, 34 BeamStG und die entsprechenden rechtsgeschäftlich vorausgesetzten Pflichten bei Beschäftigten nach TVöD) und unterliegt unverändert dem Weisungs- und Direktionsrecht des HVB (§ 85 Abs. 3 NKomVG, § 35

NBG, § 106 GewO). Das berechtigt den HVB, dem Protokollführer Weisungen für die Erstellung des Protokollentwurfs zu erteilen und an dem Entwurf des Protokollführers Änderungen vorzunehmen; insoweit gilt nichts anderes als bei Entwürfen von Sachbearbeitern oder anderen Mitarbeitern in sonstigen Verwaltungsangelegenheiten.

Protokollinhalt

Nach § 68 NKomVG ist das Protokoll über den wesentlichen Inhalt der Verhandlungen zu fertigen, sind Abstimmungs- und Wahlergebnisse festzuhalten und kann jedes Mitglied der Vertretung verlangen, dass aus dem Protokoll hervorgeht, wie es abgestimmt hat; im Übrigen regelt die Geschäftsordnung, was als wesentlicher Inhalt in das Protokoll aufgenommen werden soll. Auf jeden Fall gehören dazu, wie das schon in den §§ 49 Abs. 1 NGO und 46 Abs. 1 NLO ausdrücklich geregelt war, die Angaben

- über Ort und Zeit der Sitzung,
- über die an den Verhandlungen teilnehmenden und die fehlenden Mitglieder der Vertretung, wobei auf die Angabe, ob ein Grund für ein Fehlen mitgeteilt worden ist oder nicht („entschuldigt“ oder „unent-



Niedersächsische
Landgesellschaft mbH

Gemeinsam Lebensräume gestalten

Wir sind der starke Partner in Stadt und Land, wenn es um die Entwicklung attraktiver Räume zum Leben und Arbeiten geht.

- | | |
|--|--|
| ■ Entwicklung und Vermarktung von Wohnbau- und Gewerbegebieten | ■ Konversion militärischer und gewerblicher Liegenschaften |
| ■ Kompensationsflächen-/Ökopolmanagement | ■ Stadtsanierung und -entwicklung |
| ■ Landbeschaffung für Infrastrukturvorhaben | ■ Dorf- und Regionalentwicklung |
| | ■ Wohnungsbau / Gewerbliche und kommunale Bauten |

Besuchen Sie uns



vom 04.-06.10.2017:
Stand C1-410
Messe München

Aurich | Braunschweig | Bremerhaven | Göttingen | Hannover | Lüneburg | Meppen | Oldenburg | Osnabrück | Verden | www.nlg.de

schuldigt“), zur Vermeidung der Gefahr diskriminierender Spekulationen verzichtet werden sollte,

- im Hinblick auf § 87 Abs. 1 NKomVG zumindest über die anwesenden Beamten auf Zeit oder den den HVB vertretenden allgemeinen Stellvertreter,
- über die behandelten Tagesordnungspunkte und die dazu von Mitgliedern der Vertretung einschließlich des HVB gestellten Verfahrens- und Sachanträge (VG Braunschweig, Urteil vom 23.2.2017, R&R 2/2017 S. 5) sowie das Ergebnis der Entscheidungen (Abstimmungen oder Wahlen) über sie (§ 68 Satz 2 NKomVG); aus den Anträgen der Fraktionen, Gruppen und einzelnen Mitglieder der Vertretung und ihrem Abstimmungsverhalten, das sie doku-

mentieren lassen können (§ 68 Satz 3 NKomVG), werden ihre Einstellung und Einschätzung bezüglich des jeweils behandelten Gegenstandes deutlich, sodass auf eine Nachzeichnung ihrer Argumentation im Protokoll oder gar ein Wortprotokoll verzichtet werden kann, weil sie nicht zum wesentlichen Inhalt der Verhandlungen gezählt werden müssen (mit diesen Modalitäten ist dem VG Stade, Urteil vom 27.7.2007, R&R 1/2008 S. 7, zuzustimmen, dass ein Ergebnisprotokoll zulässig sei; a. A. offenbar VG Braunschweig, Urteil vom 23.2.2017 a.a.O., wonach Gegenstand und Verlauf von Beratungen und Anhörungen in den wesentlichen Zügen zu charakterisieren seien); nur für das Abstimmungsverhalten besteht im Übrigen nach dem Gesetz das Recht auf Protokollierung, nicht auch für Redebeiträge.

Zur Dokumentation für den Fall der Geltendmachung von Verfahrensfehlern mit Folgen für die Wirksamkeit von Beschlüssen und für eventuelle kommunalverfassungsrechtliche Streitigkeiten über Mitgliedschaftsrechte ist außerdem die Protokollierung von Angaben zu empfehlen

- über den Zeitpunkt der Eröffnung und Schließung der Sitzung (§ 63 Abs. 1 NKomVG),
- über ihre Öffentlichkeit oder Nichtöffentlichkeit sowie über den zeitweiligen Ausschluss der Öffentlichkeit (§ 64 Abs. 1 NKomVG),
- über die Beschlussfähigkeit (§ 65 NKomVG),
- über den Ausschluss eines Mitglieds der Vertretung wegen eines Mitwirkungsverbots (§ 41 NKomVG),
- über förmliche Ordnungsmaßnahmen des Vorsitzenden gem. § 63 Abs. 1 und 2 NKomVG (Ruf „zur Ordnung“, „zur Sache“, Ausschluss von der Sitzung).

Schließlich sollte geregelt werden, ob die Verwendung eines Tonbandes zur Erstellung des Protokolls zulässig ist und wann dieses gelöscht wird. Der Tonaufnahme zu diesem Zweck kann anders als Aufnahmen zum Zwecke der Berichterstattung (§ 64 Abs. 2 NKomVG) kein Abgeordneter widersprechen.

Unterzeichnung des Protokolls

Die Geschäftsordnung sollte auch bestimmen, von wem das Protokoll (der Entwurf) vor der Versendung an die Abgeordneten (s. § 18 Abs. 3 MGeSchO) zu unterzeichnen ist. Neben dem Protokollführer, dessen Unterschrift als unverzichtbar anzusehen ist, kommen dafür der Vorsitzende als Sitzungsleiter und der HVB in Betracht, wenn er als für das Protokoll verantwortlich erklärt worden ist. Bei unterschiedlichen Auffassungen über den Sitzungsverlauf kann der Protokollführer Änderungen des HVB an seinem Entwurf durch Protokollvermerk widersprechen; dasselbe gilt für den Fall, dass der Vorsitzende mit dem vom Protokollführer und von dem HVB unterzeichneten Entwurf nicht einverstanden ist; die durch die Geschäftsordnung zur Unterschrift Verpflichteten können ihre Unterschrift wegen solcher Divergenzen jedoch

Vechta

PUNKTUM



Bei der Kreis- und Universitätsstadt Vechta ist nach Ablauf der Amtszeit des bisherigen Amtsinhabers ab dem 01.01.2018 oder zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine Wahlbeamtenstelle als hauptamtliche/r

■ Erste Stadträtin / Erster Stadtrat
als allgemeine(r) Vertreter(in) des Bürgermeisters

neu zu besetzen.

Bei Interesse finden Sie den vollständigen Ausschreibungstext unter: www.vechta.de/hrm

Weitere Informationen erhalten Sie unter der Telefonnummer (04441) 886 - 137 bei der

Stadt Vechta - Herrn Bürgermeister Helmut Gels
Burgstraße 6, 49377 Vechta





Stadt Vechta · www.vechta.de
Burgstraße 6 · 49377 Vechta

nicht verweigern, weil sonst ein Protokoll nicht zustande käme.

Die Geschäftsordnung schreibt regelmäßig vor, dass nach der Unterzeichnung eine Ausfertigung des Protokolls allen Mitgliedern der Vertretung zu übersenden ist (§ 18 Abs. 3 MGeSchO); das geschieht inzwischen vielfach in elektronischer Form. Nach der Unterzeichnung und Versendung des Entwurfs sind Einwendungen von Abgeordneten und ihnen in Ausschüssen insoweit gleichstehenden anderen Personen (§ 71 Abs. 7 NKomVG) gegen die Richtigkeit der Aufzeichnungen, und zwar sowohl der eigenen Beiträge als auch bei eigener Betroffenheit der von anderen Teilnehmern, möglich und zulässig, über die in einer weiteren Sitzung beschlossen wird. Auch hier kann, wenn Änderungen oder Ergänzungen beschlossen werden, die nach Auffassung eines der Unterzeichner dem Sitzungsverlauf nicht entsprechen, dieser ihnen durch Protokollvermerk widersprechen. Abgeordnete, einschließlich des Vorsitzenden, und ihnen gleichstehende andere Personen können eine Protokollergänzung (VG Stade, Urteil vom 27.7.2007 a.a.O.) und -berichtigung (VG Braunschweig, Urteil vom 23.2.2017 a.a.O.) im Wege einer kommunalverfassungsrechtlichen Streitigkeit geltend machen.

Genehmigung

Anders als nach § 49 Abs. 2 NGO und § 46 Abs. 2 NLO ist die förmliche Genehmigung des Protokolls nicht mehr gesetzlich, sondern regelmäßig in der Geschäftsordnung (s. § 18 Abs. 3 MGeSchO) vorgeschrieben. Die Genehmigung erfolgt in der Regel in der nächsten auf die Erstellung des Entwurfs folgenden Sitzung durch einen Mehrheitsbeschluss (§ 66 NKomVG), durch den, wenn das nicht durch selbständige Beschlüsse geschieht, auch darüber entschieden wird, ob Anträgen auf Ergänzung oder Änderung des Protokolls entsprochen wird; aus dem Fehlen von Einwendungen könnte auch ohne förmlichen Beschluss auf eine konkludente Genehmigung geschlossen werden. Zur Vorbereitung auf die danach anstehenden Beschlüsse hat jedes Mitglied der Vertretung das Recht, die zur Erstellung des Protokolls erfolgten Tonbandaufnahmen abzuhören. Aus der Festlegung des endgültigen Protokollinhalts, die anlässlich der Genehmigung vorgenommen wird, ergibt sich

auch, ob sich durch Protokollvermerke dokumentierte Widersprüche von zur Unterschrift Verpflichteten erledigt haben, die Unterschrift also als vorbehaltlos geleistet angesehen werden kann, oder nicht. Für die Kenntnis des endgültigen Wortlauts des Protokolls bedarf es also der Beiziehung des Protokolls über die Sitzung, in der über etwaige Einwendungen und die Genehmigung beschlossen worden ist; ein Rechtsanspruch gegenüber dem HVB als dem für das Protokoll Verantwortlichen auf Erstellung einer aktuellen Fassung unter Berücksichtigung beschlossener Ergänzungen und Änderungen ergibt sich daraus jedoch nicht.

Nach der Genehmigung kann die Vertretung Änderungen und Ergänzungen des Protokolls wegen seiner Beweiskraft (s. unten) nicht mehr beschließen, jedoch kann ein dadurch in seinen organschaftlichen Rechten verletztes Mitglied der Vertretung versuchen, die abgelehnte Protokollberichtigung im Wege einer kommunalverfassungsrechtlichen Streitigkeit zu erzwingen (Nds. OVG, Beschluss vom 9.10.2014, R&R &/2014 S. 1); Beklagter ist dabei nicht der HVB, sondern die Vertretung, um deren Protokoll es geht (VG Stade, Urteil vom 27.7.2007 a.a.O.; anders VG Braunschweig, Urteil vom 23.2.2017 a.a.O.: Richtiger Beklagter ist als nach der Geschäftsordnung für das Protokoll Verantwortlicher der HVB), und die im Gerichtsverfahren von ihrem Vorsitzenden vertreten wird (Nds. OVG, Urteil vom 31.10.2013, R&R 6/2013 S. 12).

Beweiskraft

Nach allgemeiner Meinung in Rechtsprechung und Literatur hat ein Protokoll, das in der durch das Gesetz und die Geschäftsordnung vorgeschrie-

benen Form erstellt worden ist, den Charakter einer öffentlichen Urkunde i. S. der §§ 415, 417, 418 ZPO. Seine Darstellung über den Sitzungsverlauf begründet also dessen vollen Beweis; jedoch ist der Beweis, dass die Protokollierung unrichtig ist, weiterhin zulässig (§ 415 Abs. 2 ZPO).

Fehlt eine durch die Geschäftsordnung vorgeschriebene Unterschrift, als die auch eine mit nicht ausgeräumtem, widersprechendem Protokollvermerk anzusehen ist, oder wird die Genehmigung verweigert, ist das Protokoll nicht in der vorgeschriebenen Form aufgenommen worden und stellt infolge dessen keine öffentliche Urkunde mit der dieser unterstellten Beweiskraft dar.

Einsichtnahme in Protokolle

Protokolle der Vertretung, einschließlich der des Hauptausschusses und der Ausschüsse, sind keine Akten i. S. des § 58 Abs. 4 NKomVG, der die das Handeln der Verwaltung dokumentierenden Unterlagen betrifft, sondern eigene Schriftstücke der Vertretung, in die deren Mitglieder sachlich und zeitlich unbeschränkt Einsicht nehmen können, also nicht nur in die über Sitzungen, an denen das betreffende Mitglied mitgewirkt hat; dazu gehören deshalb auch die Protokolle früherer Wahlperioden, in denen das Mitglied der Vertretung – noch – nicht angehört hat. Ob Einwohnern oder anderen Dritten die Einsicht in die Protokolle öffentlicher Sitzungen gestattet wird, entscheidet die Vertretung.

Besondere gesetzliche Regelungen über Aufbewahrungsfristen für Protokolle bestehen nicht. Sofern es sich bei ihnen um Archivgut i. S. des § 2 NArchG handelt, sind sie nach § 4 NArchG auf Dauer zu sichern.



Niedersächsischer Städtetag – gefällt mir!

Erhalten Sie Informationen, Hinweise, Positionen, Beschlüsse aktuell auch über facebook. Mit einem „Gefällt mir“-Klick auf unserer neuen Seite ist dies möglich.



Gern können Sie diese Seite auch teilen oder Ihre „Freunde“ einladen, die Seite ebenfalls zu liken.

<http://www.facebook.com/niedersaechsischerstaedtetag>

NST mahnt mehr Unterstützung für besonders von Flüchtlingszuzug betroffene Städte an

Der Niedersächsische Städtetag (NST) erwartet von der Landesregierung regulatorische und finanzielle Unterstützung für die großen Städte Niedersachsens. Diese wird benötigt, weil immer mehr der in den letzten Jahren eingereisten Asylbewerber einen Aufenthaltstitel erhalten. Damit geht meist die Berechtigung einher, den Wohnsitz frei zu wählen. Umfragen des NST deuten darauf hin, dass ein Umzug vor allem in die großen Städte erfolgt – was diese vor besondere Herausforderungen stellt.

„Wir halten eine praktikable Wohnsitzauflage für das effizienteste Mittel,

den Zuzug zu steuern,“ sagt Frank Klingebiel, Oberbürgermeister Salzgitters und Präsident des NST.

Die Bereitschaft des Ministerpräsidenten, zumindest eine Zuzugsbeschränkung für besonders betroffene Städte zu prüfen, begrüßt der NST ausdrücklich und erwartet, dass entsprechende Regelungen noch im Sommer auf den Weg gebracht werden. Er hält es zudem für zwingend erforderlich, dass das Land diese besonderen integrationspolitischen Anstrengungen finanziert. Neben den Kosten der Grundsicherung, die nicht durch spezielle Landesmittel abgedeckt sind,

entstehen zusätzliche Aufwendungen für Sozialarbeit sowie für Schulen und Kindertagesstätten. „Das Land muss entweder zu einer gerechten Verteilung der Flüchtlinge kommen, oder zu einer gerechten Verteilung der finanziellen Mittel“, so Klingebiel. „Dabei sind immer die soziostrukturellen Besonderheiten und die Integrationsfähigkeit der Städte zu berücksichtigen.“

Eine Begrenzung des Zuzugs auf einzelne Stadtteile in den Kommunen lehnt der NST hingegen ab. Eine solche Einschränkung würde die politische Diskussion innerhalb der betroffenen Städte unnötig verschärfen.

NST begrüßt Fluthilfen für Kommunen – und sieht Hochwasserschutz als kritisches Risiko

Der Niedersächsische Städtetag (NST) begrüßt die von der Landesregierung beschlossenen Hilfen in Höhe von 15 Millionen Euro für die vom jüngsten Hochwasser betroffenen Städte und Gemeinden. Gleichzeitig wirft die vermutlich zunehmende Überschwemmungsgefahr durch den Klimawandel aus Sicht des NST grundsätzliche Fragen zum Hochwasserschutz der Kommunen auf.

„Die Fluten haben punktuell in einzelnen Städten wie Bad Harzburg oder Goslar große Infrastruktur-Schäden

angerichtet. Die Hilfen vom Land sind deshalb hochwillkommen. Darüber hinaus müssen wir darüber reden, wie sich Städte und Gemeinden künftig besser gegen künftige Risiken dieser Art wappnen können“, sagt Heiger Scholz, Hauptgeschäftsführer des NST.

Für den NST erfordert das auch solidarisches Handeln der Städte und Gemeinden untereinander. Denn Maßnahmen zum Schutz vor Hochwasser müssten unter Umständen dort getroffen werden, wo gar keine Gefahr drohe.

„Eine Ausgleichsfläche schützt die Gemeinde im Unterlauf eines Flusses, deswegen ist sie aber nicht zwangsläufig im Oberlauf des Flusses populär“, so Scholz.

Auch bei der Kanalisation der Städte und Gemeinden sieht Scholz Handlungsbedarf. Die Abwassersysteme seien nicht darauf ausgerichtet, derartige Mengen an Oberflächenwasser kurzfristig aufzunehmen und zu transportieren. Hier würden mittelfristig Investitionen in Milliardenhöhe notwendig.

PLANUNG UND BAUEN

Guter Rat zum Schutz vor Klimaschäden beim Hausbau

Um das Klima zu schützen gilt es, Gebäude effizient und sparsam zu bauen sowie Altbestände nach dem neusten Stand der Technik zu sanieren. Häufig wird nicht beachtet, dass der Klimawandel bereits real ist und die Bausubstanz veränderten Risiken aussetzt. Darum hat das Deutsche Institut für Urbanistik (Difu) unter der Schirmherrschaft des Deutschen Städtetags den „Praxisratgeber Klimagerechtes Bauen“ veröffentlicht, der im Internet unter <http://www.difu.de/11177> verfügbar ist.



Wohngebäude, die der Lebensmittelpunkt ihrer Bewohner sind und einen hohen finanziellen Wert repräsentieren, sind besonders schutzbedürftig. Städte, Gemeinden und Landkreise sollten ihre Bürgerinnen und Bürger über neu entstehende Risiken informieren und Lösungswege aufzeigen. Der neue Ratgeber unterstützt Sie dabei.

Der Praxisratgeber beschreibt Probleme, die auf alle Hauseigentümer zukommen können. Gegen extreme Wetterphänomene zeigt er Präventionsmaßnahmen auf beschreibt anhand von Fotos, Grafiken und Karten, wie Schäden möglichst geringgehalten werden. Er soll Gedankenanstoß und Ideengeber sein. Eine detaillierte Beratung zu einzelnen Maßnahmen muss allerdings durch Fachleute erfolgen. Auch die Städte und Gemeinden sind in Sachen Klimaanpassung ein wichtiger Ansprechpartner.

Die Broschüre liefert Anregungen für die Standortanalyse sowie zu baulichen und technischen Maßnahmen gegen eindringendes Wasser, Hitze sowie Sturm- und Hagelschäden. Checklisten helfen bei der ersten Einschätzung zum Status der Klimaanpassung. Weiterhin zeigt der Praxisratgeber mögliche Synergien und Konflikte auf (Klimaschutz, Barrierefreiheit) und gibt Anregungen zu Finanzierungs- und Fördermöglichkeiten.

Auf dem Weg zur jugendgerechten Kommune – die Jugendstrategie in Ihrem Verbandsmedium

Jugendgerecht vor Ort: Kommunale Jugendpolitik gemeinsam gestalten Zum Prozess „Jugendgerechte Kommunen“ im Rahmen der Jugendstrategie

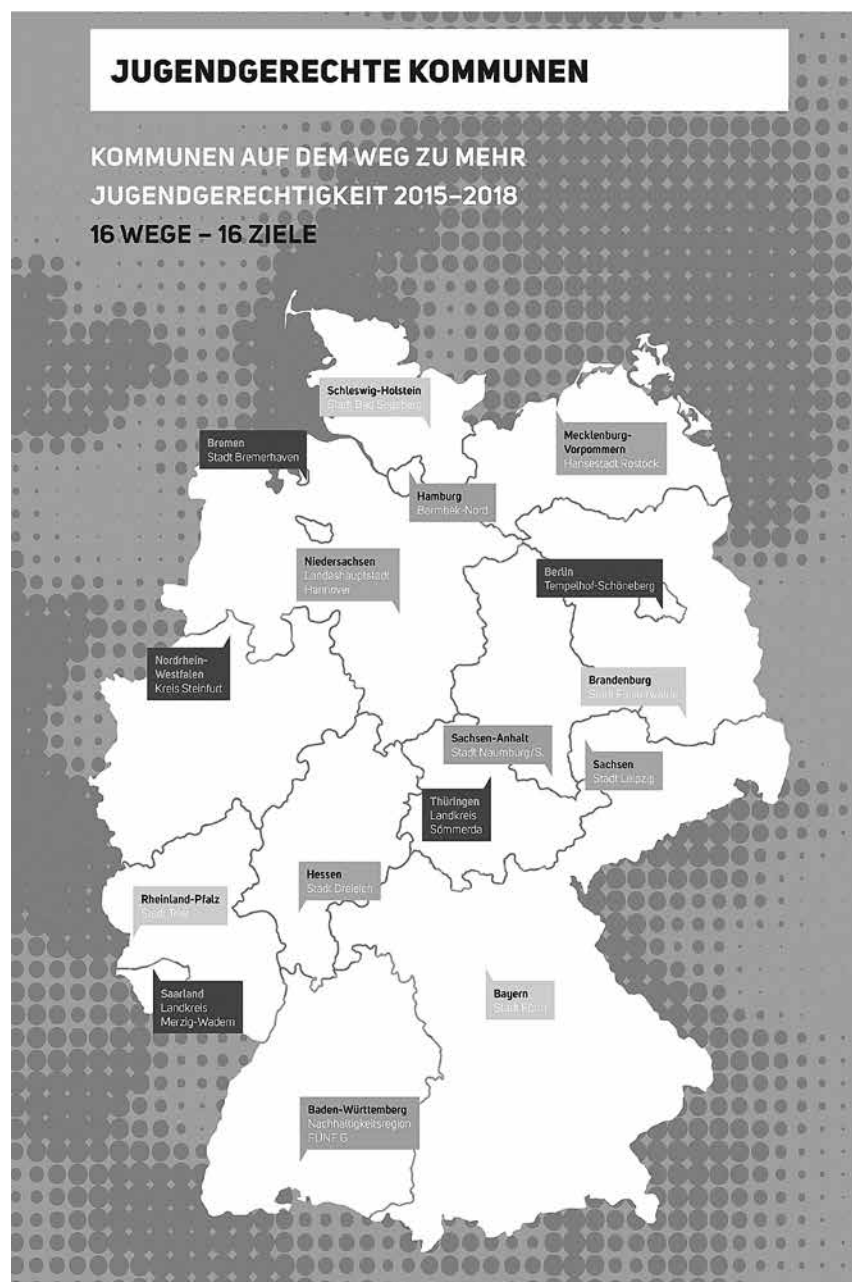
„Jugendgerechtigkeit bedeutet für mich nicht nur, dass Jugendliche genauso ihre Ideen einbringen können wie Erwachsene, sondern auch dass alle Jugendlichen, egal in welche Schule sie gehen oder wie viel Geld ihre Eltern haben, die Möglichkeit bekommen, ihre Ansichten über ihre Stadt einzubringen und zwar so, dass sie gehört und im besten Fall bearbeitet werden.“

Dieses im Rahmen eines unserer Jugendworkshops entstandene Zitat macht deutlich: Jugendliche wissen zumeist selbst sehr genau, was für sie jugendgerecht ist und was sie als ungerecht empfinden. Ungerecht ist etwa, wenn ihr Jugendzentrum räumlich der Kita weichen muss, wenn sie nicht bei der Planung neuer Verkehrswege befragt werden, wenn ihre Sportanlagen verfallen, wenn sie ein Musikfestival ohne finanzielle Unterstützung organisieren müssen oder keine Möglichkeit für den Dialog mit Politik vorgehalten wird. Selbst wenn Jugendliche diese Bedürfnisse und Wünsche äußern, fühlen sie sich nur selten von politischen Entscheidungsträgern wahr- und ernstgenommen – dies zeigt nicht zuletzt auch die im Juli 2017 erschienene Jugendstudie von BRAVO und YouGov.

Um der Jugend und gleichsam der Lebensphase „Jugend“ eine Stimme zu verleihen und langfristige Verbesserungen der Lebenslagen junger Menschen in ihrer ganzen Vielfalt zu erreichen, hat das Bundesjugendministerium die Jugendstrategie „Handeln für eine jugendgerechte Gesellschaft 2015-2018“ initiiert. Gemeinsam mit vielen Partnern aus Zivilgesellschaft, Politik und Wissenschaft möchte sie die politische Verantwortung für die Jugend auf den Ebenen von Bund, Länder und Kommunen stärken und wirkungsvolle Jugendbeteiligung ermöglichen. Als jugendpolitisches Konzept soll dieser Handlungsansatz insbeson-

dere in der Fläche verankert werden. Eine bedeutende Rolle spielt hier die kommunale Ebene, die den jugendlichen Lebenswelten am nächsten ist bzw. diese spürbar und unmittelbar

beeinflusst. Es sind die Kommunen, die die Bedingungen für das Aufwachsen junger Menschen gestalten, denn dort sind Jugendliche direkt ansprechbar und unmittelbar betroffen.





Prozess „Jugendgerechte Kommunen“

Der Prozess „Jugendgerechte Kommunen“ ist Teil der Jugendstrategie. Von Herbst 2015 bis Sommer 2018 begleitet die Koordinierungsstelle „Handeln für eine jugendgerechte Gesellschaft“ (angesiedelt bei der Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe e.V. – AGJ) insgesamt 16 Kommunen auf ihrem Weg zu mehr Jugendgerechtigkeit. In Niedersachsen ist die Landeshauptstadt Hannover am Prozess beteiligt. Dort gestalten die Jugendlichen der „Jugend lebt Stadt“-Gruppe gemeinsam mit der Verwaltung und dem Stadtjugendring Hannover die Umsetzung der Jugendstrategie, die auch als Referenzprojekt im Rahmen des Stadtentwicklungskonzepts „Mein Hannover 2030“ verankert ist. Die hohe politische Wertschätzung für das Thema „Jugendgerechte Kommune“ zeigt sich auch im großen politischen Engagement der Verwaltungsleitung, die das Thema beispielsweise in den Mittelpunkt des Neujahrsempfangs der Stadt rückte. Auch die anderen 15 Kommunen neben Hannover erarbeiten im Zusammenspiel von Jugendlichen, Fachkräften, Politik und Verwaltung individuelle, auf die jeweiligen Bedarfs- und Ressourcenlagen vor Ort angepasste Pläne für mehr Jugendgerechtigkeit und setzen diese gemeinsam um. Auch weitere gesellschaftliche Akteure vor Ort spielen dabei eine Rolle, etwa Zivilgesellschaft, Jugendhilfe, Wirtschaft, Medien und Schule. Beteiligt sind Mittel- und Großstädte, Landkreise und Gemeinden aller Bundesländer, die mit Blick auf ihr jugendpolitisches Profil unterschiedlich aufgestellt sind. Aufgrund der geografischen Lage, der gewachsenen Strukturen und der Einwohnerzahl sowie weiterer vielfältiger prä-

gender Faktoren ist jede Kommune einzigartig. So heterogen die Voraussetzungen für jugendpolitische Veränderungen sind – also finanziell, strukturell sowie personell – es eint sie die Überzeugung, dass unsere Gesellschaft jugendgerechter werden muss. Diesen Willen bekunden die Kommunen durch ihre Teilnahme am bundesweiten Prozess. Überdies haben die kommunalen Akteure in einem gemeinsamen Peer-Learning-Prozess die Gelegenheit, sich themenbezogen auszutauschen und voneinander zu lernen.

Der Prozess „Jugendgerechte Kommunen“ ist jedoch kein Bundesprogramm, das finanzielle Unterstützung mitbringt. Die Koordinierungsstelle unterstützt die Kommunen vielmehr ideell bei der Prozessplanung und -umsetzung sowie bei Veranstaltungen vor Ort und bietet ihnen Qualifizierung, Vernetzung und Fachaustausch. Dabei spricht die Koordinierungsstelle sowohl die Fachkräfte als auch die involvierten Jugendlichen an. Die beteiligten Kommunen haben sich im Zuge dessen sehr diversen Zielstellungen verschrieben. Viele möchten eine alltägliche Beteiligungskultur herstellen und erreichen, dass Jugendbeteiligung gemeinsam mit Jugendlichen gestaltet, etabliert und legitimiert wird. Ein weiteres Ziel ist beispielsweise, Jugendpolitik als Querschnittsthema zu verankern und in alle Fachbereiche zu bringen, um für eine gemeinsame Haltung und Handlung aller Akteure und Fachbereiche zu werben. Weitere Themen aus den kommunalen Prozessen sind Wertschätzung und Respekt von Jugendlichen und ihrem Engagement sowie Transparenz bzgl. jugendrelevanter Angebote und Kommunalpolitik. Ein wichtiger Schritt ist auch beispielsweise die Nutzung neuer Kommunikationswege in jugendgerechter

Sprache, um einen Dialog zwischen Politik und Jugend herzustellen. Einige der Kommunen gehen zudem Bedarfe in den Bereichen Mobilität, Jugendräume, Budgets der Jugendarbeit, und Jugendwohnen an. Ebenso steht die Schaffung von fachübergreifenden Bündnissen und von Leitbildern in einigen Prozessen auf der Agenda. Der zentrale Zweck ist, Jugendinteressen nachhaltig und handlungsleitend in der Kommunalpolitik zu sichern – und dabei den Besonderheiten jeder einzelnen Kommune Raum zu geben.

Jugend gerecht werden: Warum? Wie? Mit wem?

Wo finden sich Hilfestellungen, um das Ziel der jugendgerechten Kommune zu verwirklichen? Welche guten Argumente gibt es eigentlich für eine jugendgerechte Gesellschaft? Wie kann ich passende Jugendbeteiligungsformate vor Ort etablieren? Was kann Politik und Verwaltung konkret tun? Wie können Fachkräfte Jugendliche unterstützen?

Diese und viele weitere Fragen stehen im Mittelpunkt der Werkzeugbox „Jugend gerecht werden“, welche online unter werkzeugbox.jugendgerecht.de allen Interessierten zur Verfügung steht. In der Werkzeugbox werden zahlreiche praxisnahe Inhalte zur Verfügung gestellt, die Jugendliche, Fachkräfte sowie Politik und Verwaltung dabei unterstützen können, sich vor Ort für mehr Jugendgerechtigkeit zu engagieren. Dabei handelt es sich um eine Sammlung von Empfehlungen mit konkret nutzbaren Methoden und Handreichungen sowie Argumentationshilfen und weiterführenden Informationen. Die Fülle an Materialien ist den vier Handlungsfeldern jugendgerechter Kommunen zugeordnet und bietet so die Mög-

lichkeit, passende Angebote für die individuelle Fragestellung zu finden. Die Koordinierungsstelle „Handeln für eine jugendgerechte Gesellschaft“ stellt hier zudem Materialien aus dem Prozess „Jugendgerechte Kommunen“ bereit. Die Werkzeugbox ist als wachsendes Angebot konzipiert und wird regelmäßig um praxisrelevante Inhalte erweitert und ist kostenfrei verfügbar unter <http://werkzeugbox.jugendgerecht.de>.

Die Koordinierungsstelle „Handeln für eine Jugendgerechte Gesellschaft ist ein Projekt der Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe – AGJ, gefördert vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend. Im Planungsstab der Koordinierungsstelle sind sowohl die kommunalen Spitzenverbände als auch die Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege vertreten sowie die Obersten Landesjugendbehörden, das Bundesjugendkuratorium, der deutsche Bundesjugendring, das Deutsche Jugendinstitut, die AGJ, das BMFSFJ und JUGEND für Europa.

NST: Notwendige Voraussetzungen für Familiennachzug fehlen

„Wir sind beim Thema Integration in vielen Bereichen nicht weiter als vor einem Jahr, auf diese Weise ist ein geordneter Familiennachzug nicht möglich“, resümiert Frank Klingebiel (Salzgitter), Präsident des Niedersächsischen Städtetages (NST) nach einer Sondersitzung des Präsidiums des Verbandes für Städte, Gemeinden und Samtgemeinden.

Die Kommunalvertreter hatten sich ausschließlich mit Fragen der Flüchtlingszuwanderung und -integration befasst und dazu unter anderem von der zuständigen Dezernentin der Region Hannover, Regionsrätin Cora Hermenau, über die Erfahrungen der Region Hannover mit dem Familiennachzug unterrichten lassen. „Familien ohne die notwendige soziale Infrastruktur wie beispielsweise ausreichend Kitaplätze, notwendige Schulplätze und Beratungs- und Unterstützungsangebote in die Quartiere zu holen, halten wir nicht für verantwortungsvoll“, erläutert Klingebiel. Besorgt fügt er hinzu: „So droht in – bereits jetzt vom Zuzug stark betroffenen – Städten nicht nur die Integration bereits hier lebender Flüchtlinge zu scheitern, sondern auch der soziale Frieden zu kippen.“

Die Vorsitzende der Geschäftsführung der Regionaldirektion der Bundesagentur für Arbeit, Bärbel Hölzen-Schöhl unterrichtete das Präsidium über die Situation von Flüchtlingen auf dem Arbeitsmarkt. In der folgenden Diskussion stellten die Kommunalvertreter fest, dass in Niedersachsen hinsichtlich der Integrations- und Sprachkurse im Vergleich zu anderen Bundesländern immer noch ein Nachholbedarf bestehe, den aus ihrer Sicht vor allem das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge zu verantworten hat, das in Niedersachsen anscheinend weniger erfolgreich sei als

in anderen Bundesländern. Vizepräsident Ulrich Mäde (Hansestadt Lüneburg) ergänzt: „Das Thema Integration von Geflüchteten ist nicht erledigt, nur weil nicht mehr jeden Tag hunderte Menschen mit Bussen nach Niedersachsen kommen. Im Gegenteil, die Kommunen stehen vor einem aufwachsenden Bedarf an Schulen, Kitas und Wohnungen sowie Herausforderungen bei der Integration in den Arbeitsmarkt, die ohne finanzielle Mittel, entsprechende Räumlichkeiten und qualifiziertes Personal nicht zu stemmen sind. Eben daran fehlt es aber.“

Das Präsidium des NST fordert deshalb, unverzüglich die Voraussetzungen für den Familiennachzug zu schaffen. Solange diese nicht bestünden, müsse der Familiennachzug für subsidiär Schutzberechtigte, der seit März 2016 für den Zeitraum von zwei Jahren ausgesetzt worden ist, ausgesetzt bleiben. Den Kommunen fehlten außerdem belastbare Daten, um zu ermitteln, wie viele Menschen womöglich berechtigt seien, einen entsprechenden Antrag auf Familiennachzug zu stellen und wie viele bereits einen solchen Antrag gestellt haben. Dies sei aber zwingend notwendig, um entsprechend planen zu können. Klingebiel wörtlich: „Dort brauchen wir eine Pause beim Zuzug, um uns mit voller Kraft auf die herausfordernde Integrationsleistung der bereits hier lebenden Flüchtlinge konzentrieren zu können.“ Umso wichtiger sei es auch, dass der Bundesgesetzgeber Grundlagen für eine Steuerung des Nachzuges schaffe.

Zu den erforderlichen Maßnahmen zählt das Präsidium – aufgrund des Mangels an Räumlichkeiten, Personal und finanziellen Mitteln – die Verpflichtung der Flüchtlinge, an den zugewiesenen Orten wohnen zu bleiben (sogenannte

Wohnsitzauflage). Gerade der Familiennachzug solle hier für neue Brisanz. Hier verweigere sich bisher das Land. Dazu Klingebiel: „Die Zentren und das heißt insb. die Städte sind für viele Geflüchtete erheblich attraktiver als das Umland. Das führt in bestimmten Städten wie Salzgitter, Delmenhorst und Wilhelmshaven zu einer Konzentration, die unsere Integrationsfähigkeit übersteigt. Grundsätzlich gilt aber auch für die mittleren und kleineren Städte, dass Flüchtlinge lieber in diese ziehen, als in das ländliche Umland.“

„Die finanziellen Mittel müssen dahin verteilt werden, wo die Menschen leben“, bekräftigt Mäde. Dazu sollten die vielen unübersichtlichen Leistungen von Land und Bund zu einer Integrationspauschale für die Kommunen umgestaltet werden. „Die derzeitigen Förderprogramme der einzelnen Landesministerien sind viel zu kompliziert, nicht aufeinander abgestimmt und damit wenig zielgenau“, so der Vizepräsident weiter.

Das NST-Präsidium bekräftigte ferner die bereits im März auf der diesjährigen Städteversammlung beschlossenen Forderungen zur Schaffung der notwendigen Maßnahmen im Bereich Kita, Schule und Arbeitsmarkt an Land und Bund. Dazu zählt bspw. die Forderung nach den notwendigen Finanzmitteln für die Schaffung und den Betrieb der zusätzlichen Plätze in der Kindertagesbetreuung für die Flüchtlingskinder und nach einem Programm zur kurzfristigen Gewinnung von Erzieherinnen und Erziehern sowie Kindertagespflegepersonen. Auch fordert der NST den Einsatz von Übersetzerinnen und Übersetzern sowie Integrationshelferinnen und Integrationshelfern mit passenden Sprachkenntnissen an den Schulen.

Frist zur Erhebung einer Wahlprüfungsklage im Kommunalwahlrecht

Leitsatz

Die wahlrechtliche Spezialregelung in § 52b NKWG, wonach keine Verlängerung einer Frist bei einem Fristende am Wochenende oder einem Feiertag auf den nachfolgenden Werktag eintritt und eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ausgeschlossen ist, gilt auch für die Frist zur Erhebung einer verwaltungsgerichtlichen Wahlprüfungsklage.

VG Hannover 1. Kammer,
Urteil vom 21.6.2017, 1 A 454/17

§ 49 Abs. 2 KomVerfG ND, § 52b KomVerfG ND, § 60 VwGO, § 74 VwGO, § 222 Abs. 2 ZPO

Tenor

Die Klage wird abgewiesen.

Der Kläger trägt die Kosten des Verfahrens.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar. Der Kläger darf die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 Prozent des vollstreckbaren Betrages abwenden, wenn nicht der Beklagte vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110 Prozent des zu vollstreckenden Betrages leistet.

Tatbestand

(1) Der Kläger wendet sich gegen eine Wahlprüfungsentscheidung des Beklagten betreffend die allgemeinen Neuwahlen der Abgeordneten der kommunalen Vertretungen am 11. September 2016 im Bereich der Samtgemeinde Grafschaft Hoya.

(2) Der Kläger – nach eigener Bezeichnung Milchbauer und Mehrwegflaschenhändler sowie Lizenznehmer von „E.“ – steht seit längerer Zeit im Streit mit der Samtgemeinde Grafschaft Hoya. Er kritisiert rechtliche Beziehungen zum Dualen System Deutschland. Die Firma „E.“ sei von der Samtgemeinde sittenwidrig mit der Sammlung und dem Transport von Verpackungen beauftragt worden. Es fehle an einer vollen Gegenleistung für beauftragte Dienstleistungen, die Samtgemeinde Hoya erleide dadurch Schäden i. H. v. 300 Euro je Einwohner und Jahr. Der Kläger tritt für ein Recycling-Modell nach Vorbild des SERO-Systems ein, welches in der DDR betrieben wurde.

(3) Am 12. Oktober 2016 legte der Kläger gegen die Gültigkeit der Neuwahlen der Abgeordneten der kommunalen Vertretungen in der Samtgemeinde Grafschaft Hoya sowie gegen die Gültigkeit der Wahl von Hauptverwaltungsbeamten einen Wahleinspruch ein. Zur Begründung machte er geltend, dass die Mitglieder

des Wahlausschusses nicht ordnungsgemäß berufen worden seien und die Wahlbewerber wegen fehlender Neutralität und Objektivität von der Wahlteilnahme hätten ausgeschlossen werden müssen. Der Beklagte beschloss in seiner Sitzung am 3. November 2016, den gegen die Neuwahlen der Vertretungen gerichteten Wahleinspruch des Klägers als unbegründet zurückzuweisen. Die Wahlprüfungsentscheidung wurde dem Kläger in Gestalt eines Bescheides der Samtgemeinde Grafschaft Hoya – Der Samtgemeinewahlleiter – vom 16. November 2016 bekanntgegeben. Zur Begründung der Zurückweisung des Wahleinspruchs wurde ausgeführt, dass die sich mit Fragen der Abfallwirtschaft befassende Argumentation des Klägers in keinem unmittelbaren Zusammenhang mit der Durchführung der Kommunalwahl stehe. Ein nachvollziehbarer Verstoß gegen wahlrechtliche Vorschriften sei nicht dargelegt worden. Wahlen von Hauptverwaltungsbeamten hätten nicht stattgefunden, so dass der Wahleinspruch insoweit unzulässig sei.

(4) Der Kläger hat gegen die Wahlprüfungsentscheidung betreffend die Neuwahl der Abgeordneten der kommunalen Vertretungen am 18. Dezember 2016 zunächst „Rechtsbeschwerde“ eingelegt. Nach Hinweis des Gerichts, dass eine „Rechtsbeschwerde“ nicht der vorgesehene gerichtliche Rechtsbehelf gegen eine Wahlprüfungsentscheidung sei, sondern eine Klage, hat der Kläger am 29. Dezember 2016 ausdrücklich Klage erhoben. Zur Begründung der Klage macht der Kläger unter Vorlage zahlreicher Unterlagen umfangreiche Ausführungen zu Fragen der Verpackungsverordnung, dem Dualen System, dem Feilbieten von Milch in Einwegtüten sowie der von ihm angenommenen Rolle der Samtgemeinde Hoya in diesem Kontext. Die Abgeordneten erfüllten nicht die Voraussetzungen der Wählbarkeit, weil sie der sittenwidrigen Beauftragung „Dualer Systeme“ zugestimmt hätten und für die rechtswidrige Durchführung der Müllentsorgung mit dem Finanzierungszeichen „Der Grüne Punkt“ mitverantwortlich seien. Es handele sich um Betrug in mittelbarer Täterschaft. Zielsetzung der strafbaren und schadensersatzpflichtigen Handlungen sei die Beschaffung von illegalem Parteivermögen und nicht der Umwelt- und Gesundheitsschutz. Es gebe verfassungswidrige Steuersubventionen „Der Grüne Punkt“ und „Der blaue Engel“ an begünstigte Wirtschaftskreise „G.“ gegen Zahlung von Parteispenden. Die DSD-Akteure stünden mit der Gerichts-

barkeit im gegenseitigen Erpressungsverhältnis. Die DSD-Akteure schreckten nicht mal davor zurück, politische Gegner und Betreiber von Tante-Emma-Läden durch Ordnungshaftstrafen betriebswirtschaftlich „plattzumachen“. Dem könne der Kläger nur entgegenwirken, wenn er Parteien wähle, die keine Dankeschönspenden erhielten, was von Funktionären der H. versprochen werde. Das vom Kläger praktizierte SERO-Pfandsystem nach dem Vorbild der Ex-DDR könne nicht ausreichend um Wähler für die H. und damit um Sitze zur Aufhebung von Verträgen mit Betreibern des Dualen Systems werben. Es liege ein Verstoß gegen die Chancengleichheit im politischen Wettbewerb vor. Die angegriffene Kommunalwahl sei in unzulässiger Weise beeinflusst worden. Die Wahl vom 11. September 2016 sei für ungültig zu erklären.

(5) Der Kläger hat schriftsätzlich sinngemäß beantragt,

(6) die angefochtene Wahl vom 11. September 2016 für ungültig zu erklären und die Wiederholungswahl anzuordnen.

(7) Der Beklagte beantragt,

(8) die Klage abzuweisen.

(9) Die Klage sei wegen Verfristung bereits unzulässig. Den Bescheid habe ein Mitarbeiter der Samtgemeinde am 17. November 2016 dem zwölfjährigen Enkel des Klägers übergeben, der versprochen habe, das Schriftstück noch am selben Abend an seinen Großvater weiterzugeben. Der Enkel habe auch die notwendige Reife und Einsicht gehabt, das Schriftstück wie zugesagt zu übergeben. Fristablauf für die Klage sei daher der 17. Dezember 2016 gewesen, die „Rechtsbeschwerde“ sei aber erst am 18. Dezember 2016 bei Gericht eingegangen. Im Übrigen sei die Klage unbegründet. Einen nachvollziehbaren Verstoß gegen wahlrechtliche Vorschriften habe der Kläger nicht dargelegt; auch eine unzulässige Beeinflussung des Ergebnisses werde nicht belegt.

(10) Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts wird auf den Inhalt der Gerichtsakte und der vom Kläger mit seinen Schriftsätzen eingereichten Anlagenkonvolute (Beiakten 001- 010) Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

(11) Über die Klage konnte trotz Ausbleibens des Klägers im Termin zur mündlichen Verhandlung am 21. Juni 2017 entschieden werden. Nach § 102 Abs. 2 VwGO kann

beim Ausbleiben eines Beteiligten auch ohne ihn verhandelt und entschieden werden; hierauf wurde der Kläger bei der Ladung zur mündlichen Verhandlung auch ausdrücklich hingewiesen. Es bestand auch kein Anlass, den Termin aufzuheben oder zu verlegen. Zwar hat der Kläger am 19. Juni 2017 unter Vorlage einer ärztlichen Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung mitgeteilt, dass er an dem Termin wegen Krankheit nicht teilnehmen könne. Wird indessen lediglich eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung ohne Angabe einer Diagnose vorgelegt, die für sich betrachtet nicht auf eine Reise- oder Verhandlungsunfähigkeit schließen lässt, besteht kein Anspruch auf Verlegung eines Termins (vgl. etwa OVG Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 29.1.2016 – 12 A 3077/15 –, juris Rn. 8). Einen Aufhebungs- oder Verlegungsantrag hat der Kläger zudem nicht gestellt.

(12) Die Klage hat keinen Erfolg; sie ist bereits unzulässig.

(13) Die nach der klarstellenden Antwort des Klägers vom 29./30. Dezember 2016 auf den Hinweis des Gerichts vom 19. Dezember 2016 als Klage aufzufassende „Rechtsbeschwerde“ wäre zwar bei zweckentsprechender Auslegung des Klagebegehrens als Verpflichtungsklage statthaft (vgl. zur richtigen Klageart einer Wahlprüfungsklage: Nds. OVG, Urteil vom 26.3.2008 – 10 LC 203/07 –, juris Rn. 22; zu den früher vertretenen Sichtweisen: Thiele/Schiefel, Niedersächsisches Kommunalwahlrecht, 4. Aufl., § 49 Rn. 4.); auch ist der Kläger unabhängig von einer subjektiven Rechtsposition nach § 49 Abs. 1, 2 NKWG als Wahleinspruchsführer und damit Beteiligter des Wahlprüfungsverfahrens (§ 47 Abs. 2 Satz Nr. 2 NKWG) klagebefugt (vgl. zur Klagebefugnis: Thiele/Schiefel, a. a. O., § 49 Rn. 3).

(14) Allerdings hat der Kläger die Wahlprüfungsklage nicht rechtzeitig erhoben. Nach § 49 Abs. 2 NKWG können gegen die Wahlprüfungsentscheidung diejenigen, denen die Entscheidung zuzustellen ist, innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht erheben. Zwar erfolgte die Zustellung der Wahlprüfungsentscheidung am 17. November 2016 durch einen Behördenbediensteten nach § 1 Abs. 1 Nds. VwZG i. V. m. § 5 VwZG und § 178 ZPO nicht ordnungsgemäß, da der Bescheid nicht einem erwachsenen Familienangehörigen, sondern dem zwölfjährigen Enkel des Klägers übergeben wurde. Indessen ist von einer Heilung des Zustellungsmangels nach § 8 VwZG auszugehen, da der Kläger nicht in Abrede stellt, dass ihm das Dokument noch am selben Tage ausgehändigt wurde und damit tatsächlich zugeht. Ausgehend von einer Zustellung des Bescheides über die Wahlprüfungsentscheidung am

17. November 2016 ist die einmonatige Klagefrist aus § 49 Abs. 2 NKWG nach §§ 57 Abs. 2 VwGO, 222 Abs. 1 ZPO i. V. m. §§ 187 Abs. 1, 188 Abs. 2 BGB am Sonnabend, den 17. Dezember 2016 abgelaufen. Eine Verlängerung der Frist auf den nächsten Werktag – Montag, den 19. Dezember 2016 – ist entgegen der Auffassung des Klägers nicht eingetreten. §§ 57 Abs. 2 VwGO, 222 Abs. 2 ZPO, wonach eine Frist mit Ablauf des nächsten Werktages endet, wenn das Ende einer Frist auf einen Sonntag, einen allgemeinen Feiertag oder einen Sonnabend fällt, finden keine Anwendung.

(15) Nach der wahlrechtlichen Spezialregelung in § 52b Satz 1 NKWG verlängern oder ändern sich die „von diesem Gesetz“ – also dem Niedersächsischen Kommunalwahlgesetz – vorgesehenen Fristen und Termine nicht dadurch, dass der letzte Tag der Frist oder ein Termin auf einen Sonnabend, einen Sonntag oder einen gesetzlichen oder staatlich geschützten Feiertag fällt. Zudem ist nach Satz 2 der genannten Bestimmung eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ausgeschlossen. Diese wahlrechtlichen Spezialregelungen gehen nach Auffassung der Kammer auch den verwaltungsprozessualen Regelungen zur Klagefrist vor und betreffen nicht etwa nur das Wahl- und Wahleinspruchsverfahren als solches. Nach dem Wortlaut der Regelung ist dies eindeutig: Bei der in § 49 Abs. 2 NKWG geregelten Klagefrist handelt es sich um eine „von diesem Gesetz“ vorgesehene Frist i. S. d. § 52b NKWG. Auch wenn die Fristbestimmung in § 49 Abs. 2 NKWG hinsichtlich der Länge deckungsgleich mit derjenigen in § 74 VwGO ist, kann nicht davon ausgegangen werden, dass § 52b NKWG insoweit entgegen des Wortlauts unanwendbar wäre. Den Gesetzgebungsmaterialien des Sechsten Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes vom 20. November 1995 (insbesondere der LT-Drs. 13/1452) lassen sich keine Hinweise dafür entnehmen, dass sich die Wirkungen des § 52b NKWG auf die Fristen für das Wahl- und Wahleinspruchsverfahren beschränken sollten. Im Entwurf des Gesetzes zur Reform des niedersächsischen Kommunalverfassungsrechts (LT-Drs. 13/1450, S. 136), in dem die Einfügung der §§ 52a, 52b NKWG (zunächst) ebenfalls vorgesehen war, heißt es, dass die Neuregelungen aus Gründen der Rechtssicherheit und der Harmonisierung mit den entsprechenden Regelungen in den §§ 53 und 54 NLWG ins Gesetz aufgenommen werden sollten. Auf Ebene des Landes- und des Bundeswahlrechts enthalten die dem § 52b NKWG entsprechenden Bestimmungen (§ 54 NLWG, § 54 BWahlG) zwar keine Vorgaben für das gerichtliche Verfahren, da dieses originär in anderen Gesetzes-

werken geregelt ist (§ 22 ff. NStGHG, § 48 BVerfGG), jedoch handelt es sich etwa bei § 48 Abs. 1 BVerfGG anerkanntermaßen ebenfalls um eine Ausschlussfrist (Maunz/Schmidt-Bleibtreu/Klein/Bethge, BVerfGG-Kommentar, Stand: Januar 2017, § 48 Rn. 34), was gerade dem Regelungsgehalt des § 52b Satz 2 NKWG entspricht. Es liegt daher die Annahme nahe, dass der Gesetzgeber in § 52b Satz 2 NKWG bewusst auch Vorgaben für gerichtliche Fristen schaffen wollte.

(16) Die so verstandene Regelung des § 52b NKWG ist ungeachtet der konkurrierenden Gesetzgebungskompetenz für das gerichtliche Verfahren (Art. 72 Abs. 1, 74 Abs. 1 Nr. 1 GG), von welcher der Bundesgesetzgeber bezüglich der verwaltungsprozessualen Fristenregelungen Gebrauch gemacht hat, von der Gesetzgebungskompetenz des Landesgesetzgebers gedeckt. Die rechtlichen Regelungen zum Wahlverfahren und zur Wahlprüfung gehören nämlich zum staatsorganisatorischen Bereich, in welchem die Länder im Rahmen ihrer Bindung an die Grundsätze des Art. 28 GG Autonomie genießen (vgl. BVerfG, Beschluss vom 16.7.1998 – 2 BvR 1953/95 –, juris Rn. 46). Nach Auffassung der Kammer steht es dem Landesgesetzgeber im Rahmen dieser staatsorganisatorischen Autonomie auch zu, dem körperschaftsinternen Wahlprüfungsverfahren auf Landes- und Kommunalebene ein gerichtliches Wahlprüfungsverfahren „nachzuschalten“ und für dieses zugleich auch die allgemein geltenden prozessualen Bestimmungen zu modifizieren. Im Zusammenhang mit dem Vorbehalt des Wahlprüfungsverfahrens hat die Kammer bereits im Urteil vom 9. Februar 2016 – 1 A 12763/14 (juris Rn. 57) ausgeführt, dass im Ausgangspunkt bei Kommunalwahlen nicht an sich alle in der Verwaltungsgerichtsordnung vorgesehenen und dem Individualrechtsschutz dienenden Rechtsbehelfe zur Verfügung stehen, die dann lediglich wahlrechtlich eine Beschränkung erfahren, sondern im Grundsatz im Zusammenhang mit der Durchführung von Wahlen von vornherein nur diejenigen Rechtsbehelfe möglich sind, die das Wahlrecht selbst einräumt, ohne dass dies per se gegen die Rechtsweggarantie des Art. 19 Abs. 4 GG verstoßen würde (vgl. zum Verhältnis der Wahlprüfung zur Rechtsweggarantie auch: Staatsgerichtshof der Freien Hansestadt Bremen, Urteil vom 13.9.2016 – St 2/16 –, juris Rn. 58; Nds. OVG, Urteil vom 28.10.1997 – 5 L 7377/95 –, juris Rn. 14). Dieser Rechtsgedanke gilt nicht nur für das „Ob“ von Rechtsbehelfen im Zusammenhang mit Wahlen, sondern auch für das „Wie“. Der niedersächsische Landesgesetzgeber durfte daher die dem Wahlprüfungsverfahren der Vertretung „nachgeschaltete“ gerichtliche Wahlprüfung bei Kommunalwahlen mit speziellen

Maßgaben etwa zur Klagebefugnis oder zur Klagefrist der Verwaltungsgerichtsbarkeit überantworten. Die Verwaltungsgerichtsordnung findet mithin nur Anwendung, soweit das Wahlrecht selbst keine speziellen Regelungen trifft.

(17) Auch wenn man annehmen wollte, dass jedenfalls keine das gerichtliche Verfahren modifizierende Regelungen getroffen werden dürfen, die zugleich die Rechtsweggarantie des Art. 19 Abs. 4 GG „aushöhlen“, bestehen gegen § 52b NKWG keine verfassungsrechtlichen Bedenken. Das Wahlprüfungsverfahren hat primär einen objektivrechtlichen Charakter, zudem besteht ein öffentliches Interesse an einer alsbaldigen Klärung der Gültigkeit oder Ungültigkeit der Wahl (vgl. Bayer. VGH, Urteil vom 22.10.2014 – 4 A 14.387 –, juris Rn. 13; BVerfG, Beschluss vom 11.4.1967 – 2 BvC 5/67 –, juris Rn. 6). Daher erscheint es ohne weiteres sachgerecht, (auch) die Klagefrist gegen eine Wahlprüfungsentscheidung der kommunalen Vertretung als Ausschlussfrist auszugestalten, wie es in § 52b Satz 2 NKWG geschehen ist. Ohne den Ausschluss einer Wiedereinsetzungsmöglichkeit könnte auch nach einem längeren Zeitpunkt die Gültigkeit einer Wahl noch auf den Prüfstand gestellt werden. Das Interesse am Bestand der Wahl nach Ablauf der Einspruchs- und Klagefristen ist aber ersichtlich höher zu bewerten als das Interesse eines Einzelnen, Wiedereinsetzung in eine ohne Verschulden versäumte Frist erlangen zu können. Auch wenn für die in § 52b Satz 1 NKWG getroffene Modifikation der verwaltungsprozessualen Fristberechnungsregelung (§ 57 Abs. 2 VwGO i. V. m. § 222 Abs. 2 ZPO) kein vergleichbar starkes öffentliches Interesse streiten mag, ist die Bestimmung gleichwohl vom weiten Gestaltungsspielraum des Gesetzgebers im Rahmen seiner staatsorganisatorischen Autonomie gedeckt.

(18) Die Klage ist zudem auch in der Sache nicht begründet.

(19) Der Kläger hat keinen Anspruch darauf, dass der Beklagte die angefochtenen Wahlen der Abgeordneten der kommunalen Vertretungen in der Samtgemeinde Grafschaft Hoya für ungültig erklärt. Der Beklagte hat den Wahleinspruch des Klägers mit seiner Wahlprüfungsentscheidung vom 3. November 2016 in der Gestalt des Bescheides vom 16. November 2016 zu Recht zurückgewiesen. Nach § 48 NKWG wird ein Wahleinspruch zum einen zurückgewiesen, wenn er unzulässig ist, zum anderen, wenn er unbegründet ist (§ 48 Abs. 1 Nr. 1 NKWG) oder zum anderen, wenn er zwar zulässig und begründet ist, aber der Rechtsverstoß auch im Zusammenhang mit anderen Rechtsverstößen das Wahlergebnis nicht oder nur unwesentlich beeinflusst hat (§ 48 Abs. 1 Nr. 2 NKWG). Der Wahleinspruch wurde zutref-

fend als unbegründet zurückgewiesen. Ein Wahleinspruch ist (nur) begründet, wenn die Wahl nicht den Vorschriften des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes oder der Niedersächsischen Kommunalwahlordnung entsprechend vorbereitet oder durchgeführt oder in unzulässiger Weise in ihrem Ergebnis beeinflusst worden ist (§ 46 Abs. 1 Satz 2 NKWG).

(20) Die vom Kläger vorgetragene Gründe für seinen Wahleinspruch, auf deren Prüfung sich das Gericht im Rahmen der Wahlprüfungsklage zu beschränken hat (vgl. Nds. OVG, Beschluss vom 7.1.2013 – 10 LA 138/12 –, juris Rn. 22), bieten auch unter Berücksichtigung des vertiefenden Vorbringens zur Klagebegründung weder hinreichende Anhaltspunkte für eine vorschriftswidrige Vorbereitung oder Durchführung der Wahl noch für eine unzulässige Beeinflussung des Wahlergebnisses. Der Kläger macht – soweit sich sein streckenweise nur schwer verständliches Vorbringen inhaltlich überhaupt erschließt – keine konkreten Wahlfehler geltend, sondern leitet solche in abstrakt bleibender Weise aus einem von ihm sicherlich als real empfundenen Wirtschafts-, Politik- und Justizskandal rund um Fragen des Verpackungsrecyclings ab, in den aus seiner Sicht auch Rat und Verwaltung der Samtgemeinde Grafschaft Hoya involviert sind.

(21) Soweit er in diesem Zusammenhang (wiedergewählte) Ratsmitglieder wegen der von ihm angenommenen Verstrickung in Straftaten für nicht wählbar erachtet, lässt sich dieses Vorbringen rechtlich am ehesten den Vorschriften zum passiven Wahlrecht in §§ 49 Abs. 2, 48 Abs. 2 NKomVG zuordnen, wonach insbesondere Personen nicht wählbar sind, die durch Entscheidung eines Gerichts nach deutschem Recht kein (aktives) Wahlrecht besitzen oder infolge einer solchen Entscheidung nicht wählbar sind oder kein öffentliches Amt innehaben dürfen. Der Ausschluss vom aktiven und/oder passiven Wahlrecht nimmt dabei Bezug auf die strafrechtlichen Vorschriften über die Nebenfolgen einer Verurteilung (§§ 45 ff. StGB) oder eines Grundrechtsverwirkungsverfahrens nach Art. 18 Satz 2 GG (vgl. Meyer in KVR-NKomVG, Stand: September 2016, § 49 Rn. 13 ff.). Ein bereits eingetretener Wählbarkeitsverlust einzelner (wiedergewählter) Ratsmitglieder als Nebenfolge einer bereits erfolgten strafrechtlichen Verurteilung ist vom Kläger nicht einmal behauptet worden. Sofern ihm vorschweben sollte, dass im Rahmen der Wahlprüfungsklage inzident zu prüfen ist, ob sich (wiedergewählte) Ratsmitglieder aus den von ihm behaupteten Gründen strafbar gemacht haben, ginge diese Auffassung fehl. Das (gerichtliche) Wahlprüfungsverfahren ist kein Strafverfahren und kann ein solches auch nicht ersetzen. Solange eine Person

strafgerichtlich nicht verurteilt ist, greift die im Rechtsstaatsprinzip des Art. 20 GG wurzelnde Unschuldsvormutung, die sich auch auf strafrechtliche Nebenfolgen bezieht. Der Ausschluss der Wählbarkeit einer Person infolge von Straftaten greift mithin erst, wenn in einem Strafverfahren eine entsprechende gerichtliche Entscheidung gefallen ist. Es bedarf aus diesen Gründen daher schon im Ansatz keiner Auseinandersetzung mit den umfangreichen tatsächlichen und rechtlichen Ausführungen des Klägers, mit denen er ein angeblich strafrechtlich relevantes Verhalten von Mandatsträgern zu belegen versucht.

(22) Soweit sich der Kläger mit Parteispenden durch Akteure des DSD-Systems an im Samtgemeinderat vertretene Parteien als Gegenleistung für eine sittenwidrige Beauftragung befasst, die einen Verstoß gegen die Chancengleichheit darstellen sollen, ist damit eine unzulässige Beeinflussung der angegriffenen Wahlen i. S. d. § 46 Abs. 1 Satz 2 NKWG nicht ansatzweise hinreichend dargetan. Die Ausführungen des Klägers lassen einen hinreichend konkreten Bezug gerade zu den Kommunalwahlen in der Samtgemeinde Grafschaft Hoya am 11. September 2016 vermissen. Dass etwa die Wahlberechtigten ihre Stimmen bei dieser Wahl nicht unbeeinflusst hätten abgeben können, lässt sich aus den Erwägungen des Klägers nicht zu schließen. Der von ihm erblickte Wirtschafts-, Politik- und Justizskandal hatte zudem offenbar bislang keinerlei strafrechtliche oder sonstige rechtliche Konsequenzen. Im Rahmen des (gerichtlichen) Wahlprüfungsverfahrens können und müssen die gleichsam verschwörungstheoretischen Vorwürfe des Klägers auch unabhängig von der Frage einer strafrechtlichen Relevanz nicht aufgeklärt werden, da es an einem konkreten Bezug zur Kommunalwahl mangelt. Selbst wenn man dem Gedankengebilde der Klägers zu Parteispenden aus der Verpackungs- und Recyclingbranche an etablierte politischen Parteien nahetreten würde, bestünden keine greifbaren Anhaltspunkte für eine unzulässige Beeinflussung der Kommunalwahl. Der Kläger muss sich vor Augen halten, dass Parteispenden aus Wirtschaftskreisen keineswegs per se unzulässig sind, sondern Spenden einen gesetzlich geregelten Teil der Parteienfinanzierung darstellen. Dies gilt auch, soweit kommunale Gliederungen der Parteien von Spenden profitieren und sich infolgedessen im Wahlkampf möglicherweise besser profilieren können. Eine Wahl wird dadurch nicht fehlerhaft.

(23) Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf § 167 VwGO i. V. m. § 708 Nr. 11 und § 711 Satz 1 und 2 ZPO.



Parlamentarischer Abend im Juli 2017

Der Niedersächsische Städtetag hatte zum Parlamentarischen Abend im Pier 51 am Maschsee in Hannover geladen, viele kamen und nutzen die Gelegenheit, um in entspannter Atmosphäre Gespräche mit den Anwesenden zu führen. Weitere Fotos auf den Folgeseiten.







Oberbürgermeisterkonferenz fordert Bekenntnis zur Fernverkehrsstrecke Frankfurt-Berlin

Die Konferenz der Oberbürgermeister der großen Städte Niedersachsens, die am 16. August in Hildesheim zusammenkam, ist überrascht und verärgert über ein aktuelles Papier des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur. Danach plant das Ministerium, die ICE-Linie Frankfurt-Berlin, die vier große niedersächsische Städte untereinander sowie mit Berlin und Süddeutschland verbindet, bis zum Jahr 2030 um 50 Prozent zu reduzieren. „Es kann nicht Aufgabe eines Bundesministeriums sein, den Fernverkehrszugang von rund 1,5 Millionen Einwohnern allein in Niedersachsen zu beschneiden“, sagt Klaus Mohrs, Vorsitzender

der Oberbürgermeisterkonferenz und Oberbürgermeister Wolfsburgs. Die betroffenen Städte Göttingen, Hildesheim, Braunschweig und Wolfsburg verfügen seit Jahren über gute Verbindungen mit ICE- und IC-Zügen der Deutschen Bahn. Diese sind wichtige infrastrukturelle Argumente und Grundlage für langfristige Entscheidungen von Wirtschaftsunternehmen und Bürgern. In ihrer „Fernverkehrsoffensive 2030“ hatte die Deutsche Bahn AG noch 2015 angekündigt, diese Verbindungen flächendeckend auszubauen und zu verdichten. „Die Intervention des Ministeriums ist beispiellos und fordert den Einsatz aller politischen Kräfte, die

Fehlentwicklung unverzüglich zu korrigieren“, ergänzt Mohr. „Schon die Diskussion dieser Pläne führt zu Verunsicherung und ist schädlich für die betroffenen Städte und Regionen.“ Die Oberbürgermeisterkonferenz fordert daher, den Stundentakt der ICE-Linie Frankfurt-Berlin langfristig zu sichern, bestehende Lücken zu schließen und die „Fernverkehrsoffensive“ der Deutschen Bahn in ganz Niedersachsen ohne Abstriche umzusetzen. Bundes- und Landespolitik werden aufgefordert, die vom Bundesverkehrsministerium beabsichtigte massive Benachteiligung der Region Südostniedersachsen zu verhindern und die Städte zu unterstützen.

WIRTSCHAFT UND VERKEHR

Stadt Göttingen unterwegs mit der pmOWI-App und pmPayment

Von Jan Becker, Produktmanager pmOWI-App

Mobiles Erfassen und schnelles Bezahlen von Ordnungswidrigkeiten mithilfe der Lösung pmOWI-App werden Ordnungswidrigkeiten effizient mobil erfasst. Durch die Lösung pmPayment bezahlen Bürgerinnen und Bürger denkbar einfach elektronisch. Die Stadt Göttingen hat sich für den kombinierten Einsatz der beiden Lösungen entschieden.

Ordnungswidrigkeiten intuitiv erfassen.

Seit April 2016 erfassen die Vollzugsbeamten der Stadt Göttingen Ordnungswidrigkeiten mithilfe der Lösung pmOWI-App. „Die Vorteile liegen auf der Hand: Das Smartphone ersetzt das Erfassungsgerät, das Handy und die Kamera. Letztlich handelt es sich um ein „vollständiges Büro in der Hosentasche“, begründet Martina Bruns, Systemadministratorin und Sachbearbeiterin bei der Stadt Göttingen, die Entscheidung für die pmOWI-App.

In einem ersten Umsetzungsschritt erfassten die Vollzugsbeamten die Vergehen auf ihren dienstlichen iPhones mithilfe der pmOWI-App und hinterließen rote Hinweiszettel an den Fahrzeugen. Rund 60 000 Verwarnungen werden auf diese Weise von der Stadt Göttingen im ruhenden Verkehr pro Jahr erteilt. Die derzeit 17 Anwenderinnen und Anwender aus den Bereichen Verkehrsaußendienst (VAD) sowie Ordnungs- und Ermittlungsdienst (OED) sind von den Funktionen der pmOWI-App begeistert. So freut sich Sven M., Vollzugsbeamter im ruhenden Verkehr: „Die Bedienung der pmOWI-App ist selbsterklärend: Übersichtlich, leicht und mit guten Features versehen.“

Bezahlen einfach gemacht

Seit Dezember 2016 setzt die Stadt Göttingen die Bezahlösung pmPayment auch in Kombination mit der

pmOWI-App ein. Die Vollzugsbeamten drucken seitdem die Verwarnungen inklusive einem QR-Code vor Ort aus und hinterlassen diesen Beleg am Fahrzeug. Die Bürgerinnen und Bürger können den QR-Code mithilfe ihrer Smartphones einscannen und das Verwarnungsgeld direkt online über pmPayment bezahlen. Michael F., Vollzugsbeamter im ruhenden Verkehr, meint: „Meine Meinung zur pmOWI-App ist sehr positiv. Der Ausdruck der Verwarnungen funktioniert gut und sorgt für viel Zuspruch, sowohl von den Mitarbeitern als auch von den betroffenen Bürgern. Er bietet durch den QR-Code eine einfache Zahlungsmöglichkeit.“

Ausweitung geplant

Martina Bruns resümiert: „Die im Vorfeld für sich sprechenden Vorteile sind alle eingetreten und führen zu einer großen Akzeptanz der Kolleginnen und Kollegen und seitens des Bürgers.“

Auch die von uns zu Anfang befürchteten Akkuprobleme im Winter haben sich nicht bestätigt. Die Kollegen sind mit Freude bei der Sache, der Innendienst ist entlastet und die Sachbearbeitung in der Bußgeldstelle sowie die Kommunikation wurden vereinfacht. Die Rückmeldungen sind von allen Sei-

ten durchweg positiv. Durch den Ausdruck der Verwarnungen vor Ort werden seitens der Stadt Göttingen Papier, Porto und Druckkosten eingespart. Wieder konnte ein Schritt umgesetzt werden in Richtung einer bürgerorientierten Verwaltung – mit dem Einsatz der pmOWI-App.“

Aufgrund der positiven Erfahrungen ist bereits ein weiterer Einsatz der pmOWI-App auf den dienstlichen Windows-basierten Smartphones im Bereich der Verkehrsüberwachung geplant, so dass auch diese Abteilung zukünftig von den Vorzügen beider Lösungen profitieren wird.

EDV UND E-GOVERNMENT

Kommunales IT-Sicherheitsbündnis Niedersachsen (kitsin) und N-CERT vereinbaren Kooperation

Von Daniela Berger (Stadt Oldenburg)



Teilnehmende an der ersten Jahrestagung der Kommunalen Sicherheitsbündnisses Niedersachsen. In der ersten Reihe von rechts nach links: Daniela Berger, Volker Trautmann (beide Stadt Oldenburg) und Michael Schätzke (Leiter des N-CERT)

Im Rahmen seiner ersten Jahrestagung hat das Kommunale IT-Sicherheitsbündnis Niedersachsen (kitsin) in Oldenburg die Grundlagen für eine engere Zusammenarbeit mit dem Computer-Notfall-Team des Landes Niedersachsen (N-CERT) gelegt. Zugleich diskutierten die teilnehmenden IT- und Sicherheitsverantwortlichen aus rund 40 niedersächsischen Mitgliedskommunen über die Rahmenbedingungen und Ziele des Anfang 2017 aus dem Arbeitskreis der IT-Leiter des Niedersächsischen Städtetages hervorgegangenen Netzwerks. Demnach orientiert sich die schwerpunktmäßige Ausrichtung des interkommunalen Zusammenschlusses von zahlreichen niedersächsischen Kommunalverwaltungen in erster Linie am Prinzip der kollegialen Selbsthilfe. „Wir gehen davon aus, dass auftretende IT-Sicherheitsbedrohungen sich in der Regel nicht nur auf eine einzelne Kom-

mune beschränken“, so Daniela Berger, IT-Leiterin der Stadt Oldenburg, die im Gründungsjahr die Geschäftsfunktion des Bündnisses kitsin übernommen hat. „Da möchten wir gerne die gute und bewährte fachliche Zusammenarbeit der kommunalen IT-Verantwortlichen nutzen, um möglichst rasch ebenso praktikable und wirksame Lösungsempfehlungen bei der Hand zu haben.“

Bereits beim Auftreten des gefährlichen Verschlüsselungstrojaners „Locky“ konnte sich diese Form der interkommunalen Selbsthilfe erstmals bewähren. Über Telefonate und Mailkontakte innerhalb des Netzwerkes konnte damals in kurzer Zeit eine von Fachexperten verschiedener Kommunen gemeinsam getragene Empfehlung für ein präventives Vorgehen erarbeitet werden. Bei weiteren allgemeinen Bedrohungslagen soll das in Zukunft nun auch anderen Mitglieds-

kommunen des Bündnisses zu Gute kommen. Dazu wird demnächst eine gemeinsame Wissensplattform aufgebaut, in der die Netzwerkmitglieder Handlungsempfehlungen für verschiedene IT-Sicherheitsrisiken recherchieren und austauschen können. Zugleich eröffnet sich in der nunmehr vertieften Zusammenarbeit mit dem niedersächsischen Landes-CERT der Zugang zu einer weiteren ergiebigen Informationsquelle.

Das IT-Sicherheitsbündnis kitsin wird zukünftig zweimal jährlich zusammen kommen. Aktuell bereitet das N-CERT eine weitere Tagung im Herbst dieses Jahres vor. Interessierte Kommunen können sich jederzeit an die Geschäftsstelle des IT-Sicherheitsbündnisses Niedersachsen wenden (per E-Mail an it-sicherheitsbueundnis@stadt-oldenburg.de oder per Telefon an 0441 235-3387). Das Bündnis kitsin freut sich über weitere interessierte Mitglieder.

Am 2. September 2017 kann sich die Bürgermeisterin a. D. der Landeshauptstadt Hannover, **Ingrid Lange**, über die Glückwünsche zu ihrem besonderen Geburtstag freuen.

Andreas Weber, Bürgermeister der Stadt Rotenburg (Wümme) kann am 3. September 2017 seinen Geburtstag zum 60. Mal feiern.

In Neustadt a. Rbge. kann Bürgermeister **Uwe Sternbeck** am 4. September 2017 die Glückwünsche zu seinem 55. Wiegenfest entgegennehmen.

Für Minister **Peter-Jürgen Schneider**, Niedersächsisches Finanzministerium, wiederholt sich der Tag seiner Geburt am 16. September 2017 zum 70. Mal.

Am 17. September 2017 feiert das Mitglied des Deutschen Bundestages, **Wilfried Lorenz MdB**, seinen 75. Geburtstag.

In Braunschweig kann der Erste Stadtrat **Christian A. Geiger** ebenfalls am 17. September 2017 die Glückwünsche zu seinem 50. Geburtstag entgegennehmen.

Bürgermeister a. D. der Stadt Buchholz i. d. N., **Wilfried Geiger**, begeht sein Wiegenfest am 23. September 2017 zum 65. Mal.

Ab dem 24. September 2017 kann Oberbürgermeister a. D. **Helmut Knebel**, Stadt Salzgitter, auf 70 Jahre Lebenserfahrung zurückgreifen.

Auch Bürgermeister a. D. **Henning Schrader**, Stadt Langelsheim, vollendet am 25. September 2017 sein 70. Lebensjahr.

Dr. Roy Kühne MdB, Mitglied des Deutschen Bundestages, kann am 27. September 2017 seinen 50. Geburtstag feiern.

Heinrich Aller, von 1982 bis 2013 Mitglied des Niedersächsischen Landtags und von 1998 bis 2003 Niedersächsischer Finanzminister, vollendet am 30. September 2017 sein 70. Lebensjahr.

Am 17. August 2017 verstarb im Alter von 78 Jahren der langjährige Bürgermeister unserer Mitgliedstadt Brake, **Manfred Bergner**. Er gehörte dem Rat seiner Heimatstadt von 1964 bis 2014 an und stand von 1976 bis 2004 an seiner Spitze, zunächst als ehrenamtlicher Bürgermeister, dann als Ratsvorsitzender. Von 1977 bis 2000 war er Mitglied des Präsidiums unseres Verbandes, zeitweise auch des Geschäftsführenden Präsidiums.



Gerd-Dieter Walter, Stadt Springe, hat den Vorsitz der Arbeitsgemeinschaft der Hauptamtsleiter der kreisangehörigen Städte und Gemeinde abgegeben wurde im Rahmen der Sitzung am 17. Mai 2017 in Bissendorf (Gemeinde Wedemark) aus dem Amt verabschiedet. Walter geht Ende des Jahres in den Ruhestand. Die

Beigeordneten Bullerdiek (NSGB) und Wittkop (NST) dankten Walter für seine siebenjährige Tätigkeit an der Spitze der Arbeitsgemeinschaft und für die stets hervorragende Zusammenarbeit. Nachfolgerin wird Silke Vierke, Stadt Burgdorf.

SCHRIFTTUM

Prostituiertenschutzgesetz

Manfred Büttner

Kurzkomentar

1. Auflage 2017, 226 Seiten, 26,80 Euro inkl. MwSt, ISBN- 978-3-415-05996-2, www.boorberg.de

Mit dem Prostituiertenschutzgesetz (ProstSchG) erhalten Prostituierte einen eigenen Status „sui generis“ der den Besonderheiten der Ausübung der Prostitution Rechnung tragen soll.

Das ProstSchG ist in seinen Zielen hinsichtlich der Rechtsmaterie in weiten Teilen als Sozialgesetz ausgestaltet. In dem Gesetz sind Bestimmungen zur Verbesserung der Arbeitsbedingungen und zum Zugang zu objektiven Informationsquellen für alle Prostituierten sowie vielfältige Pflichten für Betreiber von Prostitutionsgewerben verankert.

Der Aufbau des Buches folgt dem Aufbau des Gesetzes. Im Anschluss an den jeweiligen Paragraphen kommentiert der Verfasser die Regelung. Abgerundet wird das Buch durch ein Muster für den Aufbau eines Betriebskonzeptes, Hinweise zur Abgrenzung der selbstständigen zur

nichtselbstständigen Tätigkeit der Prostituierten sowie Checklisten zum Erlaubnisverfahren.

Der Autor hat infolge seiner Beteiligung an Arbeitsgruppen zur Bekämpfung des Menschenhandels am Entwurf des Prostituiertenschutzgesetzes mitgearbeitet.

Kommunale Selbstverwaltung im Föderalstaat

Johannes Dietlein / Sascha D. Peters

Schriftenreihe der Freiherr vom Stein-Akademie für Europäische Kommunalwissenschaften e.V., Stuttgart

Hrsg.-Band 9; ISBN 978-3-8293-1308-7, 29,80 Euro

Im Förderstaat des Grundgesetzes stehen die Verfassungsräume des Bundes und der Länder grundsätzlich selbstständig nebeneinander. Diesem Konzept entsprechend findet auch die kommunale Selbstverwaltung in Deutschland eine regelmäßig doppelte verfassungsrechtliche Absicherung auf bundes- sowie auf landesstaatlicher Ebene. Die von ihrer Grundidee her für die Gemeinden vorteilhafte Doppelung des

verfassungsrechtlichen Schutzes wirkt freilich bei näherem Hinsehen komplexe und durchaus praxisrelevante Probleme auf, die bislang nicht abschließend geklärt sind.

Hierbei geht es namentlich um die Gestaltungsspielräume der Länder bzw. deren Bindung an die grundgesetzlichen Mindestvorgaben. Diese zunächst rein materiell-rechtliche Fragestellung weist zugleich eine eminent bedeutsame prozessuale Komponente auf.

Denn wenn das Grundgesetz die Gemeinden und Gemeindeverbände in Art. 93 Abs. 1 Nr. 4b GG vorrangig auf den landesverfassungsgerichtlichen Rechtsschutz verweist, basiert diese Subsidiaritätsklausel erkennbar auf der Prämisse einer adäquaten Absicherung der kommunalen Selbstverwaltung auf landesverfassungsrechtlicher Ebene. Die Verfassungsgarantien in Bund und Ländern erweisen sich als in vielfältiger Weise aufeinander bezogen und miteinander verflochten. Die vorliegende Studie zeigt die einzelnen Problemfelder auf und entwickelt differenzierte Lösungsmodelle für einen effektiven materiellen und prozessualen Schutz der kommunalen Selbstverwaltung in Deutschland.



HÖPERSHOF SYLT

...schöner wohnen



VERMIETUNG EXCLUSIVER FERIENDOMIZILE

WESTERLAND · WENNINGSTEDT · RANTUM · HÖRNUM

HÖPERSHOF SYLT Rezeptionsbüro · Boysenstraße 16-18 · 25980 Westerland
Telefon 04651 6695 · Telefax 04651 9955967
info@hoepershof-sylt.de · www.hoepershof-sylt.de

Postvertriebsstück 43935
Deutsche Post AG, Entgelt bezahlt.
NST Nachrichten
Niedersächsischer Städtetag
Postfach 1207
30928 Burgwedel

**Stimmt die rechts angegebene Adresse noch?
Teilen Sie uns bitte Änderungen sofort mit.**

Vergessen Sie bitte nicht, bei Ihrer Änderungs-
anzeige die alte Anschrift mit anzugeben.

WINKLER & STENZEL
Werbeagentur

Herausragen im Reiseland Deutschland

Damit Gäste Sie finden und wiederkommen – wir entwickeln
Marketing- und IT-Strategien für Städte und Tourismusregionen.

Buchen Sie bei uns einen Markencheck Ihrer Destination.

WINKLER & STENZEL
Werbeagentur

Schulze-Delitzsch-Straße 35 · 30938 Burgwedel/Hannover
Tel. +49 5139 8999-0 · Fax +49 5139 8999-50
info@winkler-stenzel.de · www.winkler-stenzel.de